Das beschränkte Wechselakzept

nach geltendem Reichsrechte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Leonhard Reichelt

Referendar am Königlichen Amtsgericht Dresden.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Das modifizierte Akzept im allgemeinen.

§ 2. Geschichte.
a) Das beschränkte Akzept vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung 3
b) Die Entstehung des Art. 22 der allgem. deutschen WO. . . 6
§ 3. Begriff 10
§ 4. Form 11
§ 5. Perfektion 16
§ 6. Rechtliche Natur 19
§ 7. Nachträgliche Aufhebung und Änderung 25
§ 8. Wirkungen.
a) Für den Akzeptanten selbst, den Mitakzeptanten, Avalisten, Ehrenakzeptanten 28
b) Für den Wechselinhaber, die Vor- und Nachmänner . . . 33
§ 9. Mehrfache Modifikationen 37

II. Die Arten des beschränkten Akzepts.

§ 10. A. Das Teilakzept 39
B. Das anders modifizierte Akzept.
§ 11. Allgemeines 42
a) Zulässige Modifikationen.
§ 12. Änderung der Zahlungszeit 47
§ 13. Änderung der Verjährungsfrist 55
§ 14. Änderung des Zahlungsortes 56
Zusatz: Beifügung einer Zahlstelle 59
§ 15. Beifügung der Rektaklausel 61
§ 16. Beifügung der Kompensationsklausel 65
§ 17. Änderung der Münzsorte oder Ablehnung der Effektivklausel . . 67
b) Unzulässige Modifikationen.
§ 18. Beifügung einer Bedingung 69
§ 19. Beifügung des Ratenzahlungsversprechens 72
§ 20. Beifügung der Kündigungsklausel 73

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgem. deutsche und allgem. österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.

Bingold, Die rechtlichen Wirkungen modifizierter Akzepte. Erlanger Diss. Nürnberg 1908.

Borchardt, Die allgem. deutsche Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1882.

Brauer, Die allgem. deutsche Wechselordnung. Erlangen 1851.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

v. Canstein, Das Wechselrecht Österreichs. 2. Aufl. Berlin 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. Abt. 2. 3. Aufl. Halle 1906.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig, Veit & Co.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes. Erlangen und Stuttgart bei Enke.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839.

Gareis, Wechselordnung. 7. Aufl. München 1909.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 17, 23, 34. Stuttgart 1872, 1883, 1887.

Grawein, Die Perfektion des Akzepts. Graz 1876.

Grünhut, Wechselrecht. 2 Bde. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. In Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Leipzig 1900.

Hagspihl, Das beschränkte Wechselakzept. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1908.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Hiller, Das beschränkte Akzept nach der allgem. deutschen Wechselordnung. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgem. deutschen Wechselordnung. Gießen 1859.

Hüssy, Das modifizierte Akzept des Art. 22 der allgem. deutschen WO. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 34. Jena 1895.

Korn, Wechselordnung nebst Wechselprozeß und Wechselstempelgesetz. Berlin 1909.

Kowalzig, Allgem. deutsche Wechselordnung. Berlin 1882.
Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.
Krenkel, Das modifizierte Wechselakzept nach geltendem Reichsrechte. Leipziger Diss. Leipzig 1908.
Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgem. deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.
Lehmann, Heinrich Otto, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lehmann, Dr. H. O., Zur Theorie der Wertpapiere. Marburg 1890.
Lehmann, Dr. Karl, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig, Veit & Co., 1908.
Leo, Das beschränkte Akzept nach Art. 22 der deutschen WO. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907.
Leonhard, Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Heft 13: Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte von Dr. Friedrich Bruck. Breslau 1904.
Lewien, Zur Lehre von der Entstehung der Akzeptsobligation nach geltendem deutschen Wechselrecht. Leipziger Diss. Hamburg 1907.
Liebe, Die allgem. deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848.
Löser, Das beschränkte Akzept. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907.
Meyer, Der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung. Leipzig 1909.
Neide, Das Akzept nach der allgem. deutschen Wechselordnung ein Vertrag oder ein einseitiger Akt? Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907.
Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. Wien 1867.
Perl, Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts. 9. Jahrgang. Berlin 1898.
Roehrl, Die wechselrechtliche Bedeutung des beschränkten Akzepts. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1904.
Rehbein, Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und einer Darstellung des Wechselprozesses. 8. Aufl. Berlin 1908.
Renaud, Lehrbuch des allgem. deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. Gießen 1868.
Schmidt, Die qualifizierte Akzeptation. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1907.
Schreyer, Das beschränkte Akzept. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 12. München 1859.
Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Berlin 1873.
Spänig, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschluß an die allgem. deutsche Wechselordnung. Berlin 1890.
Staub, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl., bearbeitet von J. u. M. Stranz. Berlin 1909.

Stranz, J. u. **M.**, Allgem. deutsche Wechselordnung. 9. Aufl. Berlin 1906 bis 1908.
Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz. Göttingen 1866.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. 3. Aufl. Leipzig 1873.
Thyssen, Das modifizierte Wechselakzept. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.
Volkmar u. **Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
v. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts. 1. Teil. Stuttgart 1880.
Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.
Zander, Das modifizierte Akzept. Leipziger Diss. Leipzig 1908.

§ 1.

Einleitung.

Das Akzept ist der dem gezogenen Wechsel eigentümliche Annahmeakt des Bezogenen, der sich hierdurch bereit erklärt, dem Zahlungsauftrage des Ausstellers der Wechselurkunde nachzukommen. Durch diesen Akt tritt der Bezogene als Akzeptant überhaupt erst in den Wechselnexus ein.

Der formalistischen Natur des Wechsels entspricht nun völlig nur eine reine, uneingeschränkte, d. h. sich streng an den Inhalt des Wechsels anschließende Annahmeerklärung, und nur eine solche erkannte man auch ursprünglich als zulässig an.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen verkehrspolitischer Art ist man jedoch allmählich dazu gekommen, auch eine modifizierte, beschränkte Annahmeerklärung zuzulassen. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß es dem Bezogenen, da er ja wechselmäßig überhaupt nicht zur Annahme gezwungen werden könne, billigerweise nicht zu verwehren sei, auch in einem beschränkten, ihm zusagenden Umfange die Wechselverpflichtung einzugehen, zumal diese Beschränkung sehr oft, wie z. B. bei einer vom Wechsel abweichenden Avisierung, seinen durchaus berechtigten Grund haben kann und keineswegs auf Schikane oder Willkür des Bezogenen zu beruhen braucht. Man schlug also die Nachteile, die aus einer absoluten Ablehnung jeglicher Modifizierungsmöglichkeit erwachsen würden, so hoch an, daß man dafür die Nachteile, die derartig modifizierte Akzepte für den Lauf, Kredit und Kurs des Wechsels überhaupt sowie besonders für den Präsentanten unstreitig mit sich bringen, mit in den Kauf nahm. Hierbei sprechen vor allem noch zwei Momente mit. Einmal ist die Benachteiligung des Präsentanten nicht so groß, als sie auf den ersten Blick scheinen will, da er ja durch sein ihm

zustehendes Regreßrecht gegenüber seinen Vormännern geschützt wird, zweitens mußte man auch den günstigen Einfluß berücksichtigen, den eine selbst modifizierte Annahme für die Regreßpflichtigen, die Indossanten und den Trassanten, hat. Bei der absoluten Verweigerungsbefugnis des Bezogenen ist für sie stets eine modifizierte Annahme von großem Vorteil, da sie dann, dank der primären Haftung des Akzeptanten, wenigstens im Umfange des beschränkten Akzepts von ihrer Verpflichtung befreit werden.

Diese jetzt wohl allgemein anerkannten Gründe für die Zulässigkeit eines beschränkten Akzepts sind jedoch lange Zeit heftig bekämpft worden und es hat nicht an Vertretern der gegenteiligen Ansicht gefehlt, die den aus einer modifizierten Annahme erwachsenden Nachteil für Kurs, Lauf usw. des Wechsels so hoch bewerteten, daß sie jede Modifikation des Akzepts verpönten.

Die Aufgabe des folgenden Paragraphen wird es nun sein, zu zeigen, welche Stellung die älteren, der allgem. deutschen Wechselordnung vorausgehenden Gesetze zu dieser Frage genommen haben, und wie schließlich die allgem. deutsche Wechselordnung zu ihrer vermittelnden und m. E. richtigen, allen Interessenten in gleicher Weise gerecht werdenden Lösung der Frage gekommen ist.

Das Recht der allgem. deutschen Wechselordnung vom beschränkten Akzept kehrt aber in der heute geltenden Wechselordnung wieder.

I. Das modifizierte Akzept im allgemeinen.

§ 2.

Geschichte.

a) Das beschränkte Akzept vor der allgem. deutschen Wechselordnung.

Die zeitliche und räumliche Beschränkung des ersten Wechselverkehrs, bei dem sich Aussteller und Bezogener meist persönsönlich kannten und ein Eintreten dritter unbekannter Personen nicht üblich war, brachte es mit sich, daß auf die Annahme, die man als ganz selbstverständlich voraussetzte, da ja der Zahlungsbeauftragte in der Regel ein Kompagnon oder Freund des Ausstellers war, kein großes Gewicht gelegt wurde.[1]) Sie stellte daher anfangs keinen besonderen selbständigen Wechselakt dar, sondern fiel meist mit der Zahlung, der Realisierung des Wechsels, zusammen. Allmählich erst, entsprechend dem bei der größeren Dimension des Verkehrs sich geltend machenden Bedürfnis, sich vor dem Verfall des Wechsels über die Person und Zahlungsbereitschaft des Bezogenen zu erkundigen, löste sich das Akzept von der Honorierung los und bildete einen gesonderten Akt.

Zunächst geschah aber auch diese selbständige Akzeptation nur mündlich, so daß selbst noch im Anfang des 17. Jahrhunderts die Schriftlichkeit der Annahme nicht als Essentiale galt. Dabei wurden nun jedenfalls schon Einschränkungen des Akzepts zugelassen. So ist z. B. das Teilakzept bereits in den Luccheser Statuti della Corti de' Mercanti del 1376 lib. II rubr. 26 nachzuweisen.[2])

---

[1]) vgl. Hartmann S. 306ff.; Kuntze S. 154ff.

[2]) Lehmann S. 51 Anm. 5.

Seit dem 16. und 17. Jahrhundert brachte es jedoch der zunehmende Umfang der Verwendung des Wechsels und die daraus folgende Unsicherheit des Verkehrs bei nur mündlicher Annahmeerklärung sowie das Bestreben, den Wechsel in allen seinen Teilen auf die Schrift als die sicherste und dauerhafteste Beweisform zu stützen, mit sich, daß man mehr und mehr durch Gewohnheit und Gesetz zum schriftlichen Akzept überging. So schreiben denn auch die bedeutendsten Kodifikationen der Folgezeit, wie der code de commerce (art. 122) und das preuß. Landrecht (§§ 991 ff.), schriftliche Akzeptation vor. — Vereinzelt hatte man freilich schon weit früher deren Vorteile eingesehen und entsprechende gesetzliche Bestimmungen getroffen. So findet sich die wohl älteste Spur des schriftlichen Akzepts bereits in einer Verordnung des Magistrats zu Barcelona von 1394.

Die immer allgemeiner geforderte Schriftlichkeit des Akzepts hatte nun im ganzen eine festere Formulierung seines Charakters zur Folge. Man schritt daher dazu, auch bezüglich der Zulässigkeit von Modifikationen in der Annahme und deren Wirkungen feste, gesetzlich normierte Regeln aufzustellen. So finden wir denn in den nun folgenden Gesetzen die mannigfachsten Bestimmungen über das modifizierte Akzept.

In dieser Fülle der Behandlung lassen sich aber im allgemeinen zwei Hauptarten der Regelung scheiden.[3]) — Nach der einen macht eine Einschränkung, die der Akzeptation beigefügt wird, diese selbst nichtig. Der Wechsel gilt dann als nicht angenommen. Der Akzeptant haftet demgemäß nicht. Der Wechselinhaber ist berechtigt, Protest mangels Annahme des ganzen Wechsels zu erheben und Regreß auf Sicherstellung gegen die Regreßpflichtigen zu nehmen.[4])

Die andre Art läßt die Modifikationen ipso jure als nicht geschrieben gelten. Der Bezogene haftet so, als ob er rein akzeptiert hätte. Demgemäß besteht für den Inhaber kein Regreß auf Sicherstellung. Innerhalb dieses Systems der Gleich-

---

[3]) vgl. Grünhut Bd. 1 S. 159 ff.

[4]) Beispiele hierfür bei Grünhut Bd. 1 S. 160 Anm. 18.

Hierher gehören auch jene Wechselordnungen, die eine Einschränkung ohne ausdrückliche Zustimmung einfach verbieten.

stellung des qualifizierten Akzepts mit dem reinen finden wir abermals zwei Variationen. Die eine von ihnen geht dahin, daß die dem Akzepte hinzugefügten Einschränkungen nur dann als nicht geschrieben gelten, der Akzeptant nur dann rein hafte, wenn der Wechselinhaber durch Protest mangels Annahme zu erkennen gegeben hat, daß er nicht in die Modifikation gewilligt habe. Anderenfalls wurde seine Zustimmung fingiert, und der Akzeptant haftete nur nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung. Der Präsentant handelte also in diesem Falle auf eigene Gefahr, denn er verlor den Regreß auf Sicherstellung gegen Aussteller und Indossanten, ja sogar den Zahlungsregreß, wenn durch die Modifikation die Zahlung am Zahlungstage unmöglich wurde.[5])

Im Gegensatz hierzu behandelt die andere Variation das beschränkte Akzept unbedingt als reines, die Einschränkung gilt also auch ohne Protesterhebung für nicht geschrieben. Kautionsregreß gegen Indossanten und Aussteller ist infolgedessen ausgeschlossen. Wollte hier der Akzeptant beschränkt haften, so mußte er die Zustimmung des Wechselinhabers in die modifizierte Akzeptation liquid stellen. Anderenfalls wird dessen Dissens bezüglich der Einschränkung vermutet, und der Akzeptant haftet unbeschränkt.[6])

Eine besondere Stellung nahm hierbei in fast allen Wechselordnungen das Teilakzept ein, dem in manchen Gesetzen das Akzept[7]) auf eine geringere Münzsorte gleichgestellt wurde. Da bei dem Akzept auf einen Teil der Wechselsumme weder auf seiten des Präsentanten noch auf seiten der Vormänner desselben materiell gerechtfertigte Gründe für eine Zurückweisung sprechen, so wird es meist zugelassen. Dabei ist es in der Mehrzahl der Wechselordnungen dem Wechselinhaber anheimgestellt, ob er das Teilakzept zulassen wolle oder nicht. Im letzteren Falle muß er wegen der Modifikation Protest erheben, und es treten dann dieselben Folgen ein, wie wenn der Wechsel-

---

[5]) Beispiele hierzu bei Grünhut Bd. 1 S. 159 Anm. 16.
[6]) Beispiele hierzu bei Grünhut Bd. 1 S. 160 Anm. 17.
[7]) Augsburger WO. Kap. 3 § 17.

inhaber in sonstige Modifikationen des Akzepts nicht gewilligt hat: Der Akzeptant haftet auf die ganze Summe; es besteht kein Regreß auf Sicherstellung. Nimmt er jedoch das Teilakzept an, so muß er trotzdem, um sich den Kautionsregreß wegen des nicht akzeptierten Teiles zu wahren, für diesen Teilbetrag Protest mangels Annahme erheben. Der Bezogene haftet hier nur in Höhe des akzeptierten Teils.[8]) In einigen Wechselordnungen konnte aber auch beim Teilakzept der Wechselinhaber vom Akzeptanten trotz unterlassener Feststellung seines Dissenses durch Protesterhebung dennoch die ganze Wechselsumme verlangen; das Teilakzept galt als unbeschränktes Akzept, es sei denn, daß die Zustimmung des Inhabers im Teilakzept selbst ersichtlich war.[9]) Nur wenige Wechselordnungen vertreten endlich den modernen Standpunkt, daß der Wechselinhaber das Teilakzept zulassen mußte.[10])

Man sieht, es herrschte eine ziemliche Mannigfaltigkeit in der Behandlung des modifizierten Akzepts in den der allgem. deutschen Wechselordnung vorausgehenden Gesetzen. Nur in einem Punkte stimmen sie alle überein, nämlich darin, daß nirgends der Akzeptant bei vorhandenem Dissens des Wechselinhabers mit der Modifikation so haftet, wie er geschrieben, sondern entweder unbeschränkt oder gar nicht.

b) Die Entstehung des Art. 22 der allgem. deutschen Wechselordnung.

Dieser Buntscheckigkeit, die in Deutschland auf dem Gebiete des Wechselrechts überhaupt herrschte,[11]) und der dadurch enorm erschwerten Möglichkeit eines Wechselverkehrs sollte endlich durch die Schaffung einer allgem. deutschen Wechselordnung ein Ende bereitet werden. Zu diesem Zweck wurden die Vertreter der deutschen Staaten am 20. 10. 1847 zu gemeinsamer Beratung nach Leipzig berufen. Hier kam nun auch die

---

[8]) Beispiele hierzu bei Grünhut Bd. 1 S. 160 Anm. 20.
[9]) Bremen Art. 17; Jever § 12.
[10]) Beispiele hierzu bei Grünhut Bd. 1 S. 161 Anm. 21.
[11]) Es waren nicht weniger als 56 Wechselordnungen in Kraft.

Behandlung des modifizierten Akzepts zur Sprache, und die Ansichten hierüber gingen, wie ja wohl kaum anders zu erwarten war, weit auseinander.

Als Grundlage für die Beratungen diente die erheblich geänderte, mit Motiven versehene Umarbeitung des preuß. Entwurfs[12]) einer deutschen Wechselordnung von 1847.[13]) Er enthielt bezüglich des modifizierten Akzeptes im schroffen Gegensatz zu der bisher üblichen Behandlung in § 24 folgende Bestimmungen: „Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Akzept ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig".

Der preuß. Entwurf stellte also zuerst den Grundsatz auf, daß der Akzeptant in jedem Falle genau nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung verpflichtet werde, gleichgültig ob diese rein oder beschränkt und letzterenfalls, ob sie mit oder ohne bezw. gegen den Willen des Präsentanten abgegeben wurde. Für die übrigen Wechselinteressenten aber sollte der Inhalt des ursprünglich ausgestellten Wechsels unberührt und allein maßgebend bleiben und hinsichtlich ihrer Regreßpflicht das qualifizierte Akzept der völligen Verweigerung desselben gleichgeachtet werden. Damit stellte der Entwurf, wie bereits erwähnt, eine völlig neue Regelung des modifizierten Akzeptes auf und wurde zum ersten Male der Stellung des Akzeptanten in jeder Hinsicht gerecht, indem er ihn genau gemäß seinem Akzepte, unbekümmert um die Zustimmung der übrigen Wechselinteressenten, haften läßt.

Wegen seiner Neuheit wurde anfänglich das Prinzip des Entwurfs abgelehnt. In der 10. Sitzung[14]) wollte man wieder jedes beschränkt Akzept als unbeschränktes ansehen, wenn es nicht im Einverständnis mit dem Wechselinhaber auf den

---

[12]) Der Entwurf selbst stammt aus dem Jahre 1836.

[13]) Lehmann S. 96.

[14]) vgl. Thöl, Prot. der Leipziger Wechselkonferenz, 10. Sitzung S. 50 ff.

Wechsel gesetzt wäre. Man begründete dies folgendermaßen: Es sei an größeren Wechselplätzen üblich, daß die Wechsel dem Bezogenen nicht bloß vorgezeigt, sondern zur Prüfung und Erklärung über die Annahme anvertraut würden. Benutze derselbe nun die ihm anvertraute Urkunde, um irgendeine andere als die abverlangte Erklärung darauf zu setzen, so läge darin stets ein Mißbrauch, da dies für den Inhaber sehr nachteilig sei. Dafür treffe dann den Bezogenen die unbedingte Haftung mit Recht, und es sei dies nicht einmal eine Härte, da er ja mit den Gesetzesvorschriften vertraut sei, also die Folgen seiner Handlung kennen müsse. Andererseits würden, wenn die erwähnten Folgen nicht eintreten sollten, der nachträglichen Abänderung und Einschränkung des Akzepts Tor und Tür geöffnet und die Sicherheit im Wechselverkehr erheblich gefährdet.

Diesen Ausführungen wurde, da darin eine viel zu große Härte gegenüber dem Akzeptanten lag, energisch widersprochen. Sieht man doch nicht ein, weshalb der Bezogene durch eine beschränkte Annahme voll verpflichtet werden soll, wo er doch berechtigt ist, das Akzept gänzlich zu verweigern. Außerdem braucht aber eine solche modifizierte Annahme keineswegs immer auf Schikane des Bezogenen zu beruhen. Der Trassat kann ganz gutgläubig akzeptiert haben, z. B. in der Absicht, Aufschluß darüber zu geben, inwieweit er zu haften gedenke, da er z. B. nur für einen Teil Deckung erhalten hat. Sieht aber der Bezogene von einem Akzepte ganz ab, so ist dies auch ein Nachteil für die Regreßpflichtigen, die ja sonst in Höhe des beschränkten Akzepts befreit worden wären. Der Wechselinhaber ist außerdem in jedem Falle durch sein Regreßrecht geschützt und kann sich überdies von den nachteiligen Folgen einer beschränkten Annahme dadurch befreien, daß er den Bezogenen bittet, nicht anzunehmen. Es stellte also dieses Prinzip eine in keiner Weise zu rechtfertigende Bevorzugung des Inhabers dar.

Aus diesen Erwägungen heraus hatte denn die 11. Sitzung [15]) der Konferenz zunächst das Ergebnis, daß das Teilakzept zugelassen wurde, während alle übrigen Beschränkungen nach wie

---

[15]) vgl. Thöl, Prot. 11. Sitzung S. 53.

vor als nicht geschrieben gelten sollten, da sie nur Anlaß zu Verwechslungen und Verwirrungen gäben. Schließlich wurden auch die anderen Modifikationen erlaubt, nachdem man sich überzeugt hatte, daß sie ebenso wie das Teilakzept oft das Interesse der Parteien fördern könnten.

In der 16. Sitzung[16]) fand dann wieder insofern ein Rückschritt statt, als nicht alle Einschränkungen zugelassen werden sollten, sondern nur einzelne, da man ersteres doch für zu weitgehend hielt. So wurde z. B. dem Bezogenen die Benennung eines Domiziliaten am Zahlungsorte gestattet und ein Zusatz zu § 24 angeregt, der dies besonders feststellen sollte.

Eine nochmalige gründliche Durchberatung[17]) des § 24 fand schließlich in der 29. Sitzung statt. Dabei kam es abermals zu großen Meinungsverschiedenheiten, die die verschiedensten Vorschläge zeitigten. So wurde wieder beantragt, jede ohne den Willen des Wechselinhabers geschriebene Modifikation des Akzepts für nicht geschrieben zu erklären. Andere wollten Teilakzept und eine Beschränkung der Zahlungszeit zulassen. Noch andere wollten nur das Teilakzept für zulässig erklären. Von vierter Seite wurde endlich beantragt, das Teilakzept für wirksam, alle anderweiten Beschränkungen für nicht geschrieben zu erklären.

Zuletzt wurde doch noch der § 24 des preuß. Entwurfs unter Einräumung einer Sonderstellung für das Teilakzept angenommen, so daß der Art. 22 der allgem. deutschen WO. nun folgendermaßen lautete:

„Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summen beschränken.

Werden dem Akzept andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig."

Das ist in die jetzt geltende Wechselordnung unverändert übergegangen.

---

[16]) vgl. Thöl, Prot. 16. Sitzung S. 93.
[17]) vgl. Thöl, Prot. 29. Sitzung S. 209 ff.

§ 3.

Begriff.

Der seit dem Gesetz v. 19. 6. 1872 für das ganze Reichsgebiet geltende Art. 22 der allgem. deutschen WO., der, wie schon bemerkt, in der heute geltenden Wechselordnung von 1908 unverändert wiederkehrt, geht also von dem schon dem preuß. Entwurf zugrunde liegenden Gedanken aus, daß der Bezogene, da er die Annahme, zu der er nicht wechselrechtlich verpflichtet sei, ganz ablehnen könne, in seiner Erklärung, falls er sie gibt, möglichst unbehindert sein solle und derselben eigenmächtig Einschränkungen hinzufügen könne.

Ein solches Akzept soll dann, wofern es nicht, wie wir später sehen werden, den allgemeinen wechselrechtlichen Grundsätzen widerspricht, rechtliche Bedeutung erhalten und den Akzeptanten in seinem Umfange verpflichten.

Wir können also gemeinhin das modifizierte (beschränkte, limitierte, wohl auch qualifizierte) Wechselakzept definieren als das wechselmäßige Versprechen des Bezogenen, dem an ihn gerichteten Zahlungsauftrag des Ausstellers in einer von seinem Inhalt abweichenden Weise nachzukommen.

Welches Inhalts im einzelnen diese Abweichungen sein können, erfahren wir allerdings durch das Gesetz nicht. Dieses beschränkt sich vielmehr darauf, im Art. 22 Abs. 1 WO. das Teilakzept als die wohl am häufigsten vorkommende Einschränkung besonders hervorzuheben, und faßt dann im Abs. 2 ohne jegliche Spezifizierung die Gesamtheit der übrigen Modifikationen als „andere Einschränkungen“ zusammen.

Die in der Praxis häufigsten Modifikationen des Akzepts geschehen:

1. durch Änderung der Zahlungszeit,
2. durch Änderung der Verjährungsfrist,
3. durch Änderung des Zahlungsortes (bezw. Benennung einer Zahlstelle am selben Ort),
4. durch Beifügung der Rektaklausel,
5. durch Beifügung der Kompensationsklausel,

6. durch Änderung der Münzsorte oder Ablehnung der Effektivklausel,
7. durch Beifügung einer Bedingung,
8. durch Beifügung der Ratenzahlungsklausel,
9. durch Beifügung der Kündigungsklausel.

§ 4.

Form.

Für das beschränkte Akzept als eine Unterart des reinen Akzepts gelten naturgemäß im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für dieses. Daher müssen wir auch diese allgemeinen Grundsätze an dieser Stelle wenigstens der Hauptsache nach erwähnen.

Nach Art. 21 Abs. 1 WO. muß die Annahme auf dem Wechsel schriftlich geschehen.[1])

Dabei bedeutet „auf dem Wechsel", wie man allgemein und m. E. richtig annimmt, auf dem Original oder auf einem Duplikat desselben,[2]) dagegen nicht, wie dies ausdrücklich Art. 11 für das Indossament und Art. 62 für das Ehrenakzept zuläßt, auf einer Kopie oder gar in einer Urkunde nebenher. Letzteres selbst dann nicht, wenn die Urkunde an den Wechsel angeklebt oder angeheftet wäre.[3]) Zweifellos unrichtig, da nicht aus dem Gesetz zu rechtfertigen, ist daher die vereinzelte Ansicht Grünhuts,[4]) der zwar im allgemeinen ebenfalls ein Akzept auf einer Kopie für unzulässig erklärt, jedoch für den Fall, daß der Bezogene freiwillig auf einer Kopie des Wechsels sein Akzept erteilt, dies für wechselrechtlich verpflichtend hält.[5]) Am allerwenigsten genügt natürlich ein bloß mündliches Zahlungsversprechen. Solche

---

[1]) Auch das Ausland verlangt jetzt fast allgemein Schriftlichkeit; vgl. Borchardt, WO. S. 140 Anm. b 2.

[2]) Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 321; H. O. Lehmann S. 448; Karl Lehmann S. 635; Rehbein S. 54 Anm. 2; Staub-Stranz S. 85 Anm.; Thöl Bd. 2 S. 261; Volkmar-Loewy S. 107.

[3]) Borchardt, WO. S. 141 Zus. 315a; ROHG. Bd. 22 S. 213.

[4]) In Bindings Handb. Bd. 2 S. 212.

[5]) Ebenso Liebe S. 93.

Zusage begründet nie eine Wechselverpflichtung, wenngleich eventuell einen gewöhnlichen obligatorischen Anspruch. Eine stillschweigende Annahme ist daher jedenfalls ausgeschlossen.[6])

Schriftlich zu erfolgen braucht dabei nur die Zeichnung des Namens oder der Firma des Akzeptanten. Der die Annahmeerklärung enthaltende Zusatz kann dagegen mechanisch, durch Faksimile, Druck, Stempel usw. hergestellt sein.[7])

In der Regel wird das Akzept quer auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt,[8]) doch ist dies nicht unbedingt erforderlich. Auch auf der Rückseite kann sich ein gültiges Akzept befinden, nur genügt dann die bloße Namens- oder Firmenunterschrift nicht, da solche Skriptur ebensogut für ein Blankoindossament gelten könnte (vgl. Art. 21 Abs. 2 u. 3).[9])

Bezüglich der Schrift selbst sagen J. u. M. Stranz[10]) von der Ausstellerunterschrift: Buchstabenschrift sei erforderlich, wenngleich nicht Leserlichkeit, dagegen genügten nicht bloße Federstriche ohne erkennbare Buchstaben. Dadurch will er m. E., wenn auch nicht ganz klar sich ausdrückend, die Anwendung der Stenographie ausgeschlossen wissen, da sie wohl nicht Buchstaben im landläufigen Sinne enthält, sondern nur kurze Zeichen oder gar nur deren symbolische Andeutung. Diese Ansicht ist m. E. richtig, denn es leuchtet aus einfachen, praktischen Gründen ein, daß die stenographische Erklärung bei nur einiger Flüchtigkeit Grund zu zahlreichen Verwirrungen geben würde. Das eben Gesagte gilt nun aber allgemein für jeden Wechselskripturakt und also auch für das Akzept.

Eine bestimmte Form ist für das reine Akzept nicht vorgeschrieben. Nach Art. 21 Abs. 2 gilt jede auf den Wechsel

---

[6]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 208 Anm. 1; Volkmar-Loewy S. 112; ROHG. Bd. 22 S. 213.

[7]) RG. Bd. 14 S. 17; Grünhut Bd. 2 S. 208 Anm. 4; J. u. M. Stranz Art. 21 Anm. 10.

[8]) RG. Bd. 12 S. 120.

[9]) Beginnt die Annahmeerklärung auf der Vorderseite und endigt sie auf der Rückseite, so daß vorn das Wort „angenommen", rückwärts der Name des Bezogenen steht, so ist dies kein Akzept, da der Zusammenhang zwischen dem Namen und dem Zusatze fehlt.

[10]) S. 40 Anm. 28.

geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung als unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Der Inhalt der Erklärung ist also entgegen sonstigem Rechtsgrundsatz, wonach bei Zweifeln über die Entstehung einer Verpflichtung zugunsten des Schuldners zu entscheiden ist, aber entsprechend der strengen Form des Wechselrechts, völlig unerheblich, das Akzept gilt als reines, wofern er nicht ausdrücklich das Gegenteil oder eine Einschränkung der Annahme ausdrückt.[11]) Daraus folgt e contrario für das modifizierte Akzept die unbedingte Notwendigkeit ausdrücklicher, zweifelsfreier Modifikationserklärung. Dabei wird man wohl annehmen müssen, daß in strikter Auslegung des Art. 21 Abs. 2 WO. der Modifikationsvermerk geschrieben sein muß. Wenn wir beim reinen Akzept sagten, daß nur die Namensunterschrift schriftlich zu erfolgen brauche, während der die Annahmeerklärung enthaltende Zusatz mechanisch hergestellt sein könne, so hatte dies seinen Grund darin, daß nach Art. 21 Abs. 3 WO. für das reine Akzept schon die Unterschrift allein genügt und der ausdrückliche Annahmevermerk nicht unbedingt nötig ist. Beim modifizierten Akzept ist der Annahmevermerk aber, wie wir gesehen, gerade von ausschlaggebender Wesenheit. Eigenhändig von der Hand des Trassaten braucht er nicht herzurühren, sonst stände im Gesetz „von dem Bezogenen" vor „geschriebene", nicht erst vor „unterschriebene". Die Unterschrift muß unbedingt eigenhändig erfolgen.

Streit herrscht nun in der Literatur, ob der Abs. 2 des Art. 21 WO. auch bezüglich der Stellung des Modifikationsvermerks ganz streng auszulegen ist, d. h. ob die Erklärung tatsächlich nur gültig ist, wenn sie unterschrieben, durch den Namen des Bezogenen gedeckt ist, oder ob sie nicht ihrerseits der Unterschrift des Akzeptanten folgen könne.

Volkmar und Loewy[12]) sind der ersteren Ansicht:

[11]) vgl. Bernstein S. 133 § 5 Abs. 1; Grünhut Bd. 2 S. 209 Anm. 8 und 9; Staub-Stranz S. 88 Anm. 8; J. u. M. Stranz S. 93 Anm. 11.

[12]) S. 117.

„Das Akzept gilt als unbeschränkt, wenn überhaupt nicht die Beschränkung durch die Unterschrift gedeckt wird. Nur soweit diese die Erklärung deckt, ist sie eine beschränkte". Dies dürfte zu weit gehen, und die von Volkmar und Loewy an derselben Stelle zitierte Entscheidung des Obertribunals zu Berlin v. 13. 6. 1857,[13]) die dahin geht, daß auch ein der Unterschrift unmittelbar nachfolgender Modifikationsvermerk, sofern feststeht, daß er nicht später nach unbedingt erfolgter Annahme gegen den Willen des Wechselinhabers geschrieben ist, durch diese gedeckt werde, trifft m. E. das Richtige. Die Feststellung der Voraussetzung ist dann Sache des konkreten Falles.

Zu weit geht andererseits Bernstein,[14]) der sogar eine vom Akzept räumlich getrennt dem Wechsel beigefügte Einschränkung zulassen zu müssen glaubt, allerdings ebenfalls unter der Voraussetzung einer nicht nachträglichen Einschränkung der bereits perfekten reinen Annahme, was jedoch in diesem Falle häufig schwer nachweisbar sein dürfte.

Auf jeden Fall unzulässig ist es aber, wenn die räumliche Trennung so weit geht, daß das Akzept auf der Vorderseite, der beschränkende Zusatz auf der Rückseite des Wechsels steht. Ein derartiges Akzept gilt stets als unbeschränkt.[15])

Rechtsgültig selbständig akzeptieren kann nur der Bezogene, selbst oder durch einen Vertreter.[16]) Sonst liegt vor das Akzept eines Nichtbezogenen, das nach der Wechselordnung ungültig ist, sofern nicht ein Ehrenakzept oder Aval zustande kommt.[17])

Thöl[18]) hält dagegen, auch wenn die Voraussetzungen für

---

[13]) Seufferts Arch. für Entscheidungen der Obersten Gerichte Bd. 12 Nr. 68.

[14]) S. 132.

[15]) Borchardt S. 151 Anm. 1; Grünhut Bd. 2 S. 216 Anm. 1a; Thöl, WR. S. 288; Volkmar-Loewy S. 117; Wächter, WR. S. 307; Wächter, Enzykl. S. 41; OTr. Berlin von 1854, Arch. Bd. 9 S. 75; dagegen österr. Oberster Gerichtshof 1863; Peitler Nr. 269.

[16]) Über nähere Einzelheiten vgl. J. u. M. Stranz S. 94 Anm. 13; Staub-Stranz S. 85 ff.

[17]) Grünhut Bd. 2 S. 214/15; Lehmann S. 445; Volkmar-Loewy § 67.

[18]) S. 284.

das Zustandekommen eines Avals oder Ehrenakzeptes fehlen, das Alleinakzept eines Nichtbezogenen als eigenen Wechsel aufrecht, wenn es mit Orts- und Zeitangabe versehen ist. Richtig weist dies m. E. Lehmann[19]) mit der Begründung zurück, daß die Akzeptserklärung nicht selbst die Erfordernisse, wie sie Art. 96 WO. vorschreibt, enthält, und daß es unzulässig sei, diese Erfordernisse aus einer auf dasselbe Papier geschriebenen Tratte zu ergänzen.

Ebenso falsch ist die Ansicht Renauds,[20]) der sagt: „Die nämlichen Wirkungen wie die Akzeptation des Trassaten begründet übrigens die Akzeptserklärung eines Nichtbezogenen, wenn sie sich weder als Aval noch als Ehrenannahme qualifiziert, sobald der Wille, als Akzeptant sich zu obligieren, mit Sicherheit aus dem Wechsel sich ergibt. Denn es bewirkt die Akzeptationserklärung eine selbständige Wechselverbindlichkeit, welche weder durch ein dem Akzeptanten im Wechsel wirklich erteiltes Mandat, noch auch dadurch bedingt ist, daß dieser der Form nach in der Tratte als Bezogener erscheint". Ganz abgesehen davon, daß sich wohl in den wenigsten Fällen der Wille des Dritten, sich als Akzeptant zu verpflichten, einwandfrei nachweisen lassen wird, ist es m. E. völlig ausgeschlossen, das Akzept von dem Zahlungsauftrag der Tratte derartig loszulösen.

Nach allgemeiner richtiger Ansicht ist für die Wirksamkeit des Akzeptes materielle und formelle Übereinstimmung zwischen dem Akzept und der Bezeichnung des Trassaten erforderlich. Unwesentliche Abweichungen, wie Schreibfehler, Ungenauigkeiten usw., die einen Zweifel über die Identität aus der Urkunde nicht aufkommen lassen, sind jedoch unbeachtlich.[21])

Das Akzept braucht nicht datiert[22]) zu sein, weshalb es auch durch ein unmögliches Datum nicht vernichtet wird. Auch

---

[19]) S. 445 Anm. 5.

[20]) S. 133.

[21]) Grünhut Bd. 2 S. 213; Staub-Stranz S. 86 Anm. 6; J. und M. Stranz S. 95. Nicht richtig begnügt sich Lehmann S. 446 im allgemeinen mit materieller Übereinstimmung.

[22]) ROHG. Bd. 19 S. 319; Grünhut Bd. 2 S. 210.

ist es vom Gesetz nicht bestimmt, innerhalb welcher Zeit das Akzept auf den Wechsel zu setzen ist.[23]) Daher ist auch ein nach dem Verfalltag des Wechsels gegebenes Akzept vollgültig. Dagegen kann der Bezogene nach Ablauf der vom Verfalltag an laufenden dreijährigen Verjährungsfrist nach der überwiegenden Ansicht der Theoretiker nicht mehr rechtswirksam akzeptieren, da ja dann eine rechtzeitig erteilte Annahmeerklärung bereits wirkungslos geworden ist.[24]) Ich halte dies mit absoluter Konsequenz durchgeführt nicht für richtig, sondern möchte vielmehr der Ansicht Bernsteins[25]) beipflichten, der zwar auch im allgemeinen der Ansicht ist, daß eine Akzeptation nach Ablauf der Verjährungsfrist eine von vornherein verjährte Akzeptsschuld schaffe, jedoch, falls der Akzeptant Kenntnis von dem Ablauf der Frist hatte, darin zugleich einen Verzicht auf den Verjährungseinwand findet und das Akzept gelten läßt. — Da der Einwand der Verjährung nicht ex officio zu berücksichtigen ist, so muß es auch dem Schuldner freistehen, darauf zu verzichten und sich trotzdem zu binden.

§ 5.

Perfektion.

Eine den Moment der Perfektion des Akzeptes ausdrücklich und klar bezeichnende Bestimmung fehlt leider im Gesetz. Wir sind daher lediglich auf den Art. 21 Abs. 4 WO. angewiesen, der besagt: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden".

Dieser Absatz läßt aber nach seiner Fassung nicht ohne weiteres erkennen, wann die Annahme als erfolgt anzusehen ist. Es entsteht vielmehr die Frage, ob die Obligation des Bezogenen bereits mit Setzung des Akzeptvermerks oder erst mit der Aushändigung des mit dem Akzeptvermerk versehenen

---

[23]) Eine Ausnahme hierzu bildet nach Art. 20 WO. der Nachsichtwechsel.

[24]) vgl. Staub-Stranz S. 87 Anm. 7; J. u. M. Stranz S. 94 Anm. 14; Volkmar-Loewy S. 108.

[25]) S. 126 § 2 Abs. 2 und S. 288 Anm. 2.

Wechsels an den Präsentanten entsteht. Beide Ansichten sind verschiedentlichst begründet und in manigfachen Variationen in der Literatur und Praxis vertreten worden. Die große Anzahl dieser Einzelansichten sämtlich oder auch nur die wesentlichsten von ihnen genauer zu beleuchten, halte ich für über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehend, weshalb ich mich auch im Hinblick auf die heute fast einstimmig anerkannte Lösung der Frage auf einen geschichtlichen Überblick beschränken möchte.

Vor der Nürnberger Konferenz (1856—1858) war die herrschende, im Resultat heute wieder anerkannte Ansicht in der Theorie[1]) und Rechtsprechung die, daß der Bezogene schon durch die Niederschrift seines Akzeptvermerks gebunden sei. Daher beschränkte sich die Nürnberger Novellenkommission auf eine diese Ansicht aussprechende gutachtliche Äußerung, der freilich wegen des jeder legislatorischen Gewalt entbehrenden Charakters der Kommission nur die Bedeutung jeder anderen wissenschaftlichen Äußerung zukommt. Zu einem alle Zweifel behebenden Gesetzesvorschlag kam es leider nicht.

In der Folgezeit gab nun aber die Frage, einmal angeregt, Anlaß zu großen Meinungsverschiedenheiten.

Im Gegensatz zu der gutachtlichen Äußerung der Kommission[2]) mehrte sich die Zahl derer, die die Perfektion erst mit der Aushändigung des mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsels an den Wechselinhaber eintreten lassen wollten.[3])

Dazu trat noch eine neue von bedeutenden Schriftstellern, wie Thöl[4]) und Siegel,[5]) vertretene Meinung, wonach die Wechselobligation zwar erst mit der Aushändigung des akzeptierten Wechsels an den Präsentanten entsteht, der Bezogene jedoch bereits durch die Niederschrift der Annahmeerklärung zivilrechtlich durch einen „Vorvertrag“ zur Aushändigung seines unversehrten Akzepts verpflichtet oder „an sein Wort gebunden“

---

[1]) vgl. von den Theoretikern Braun, WO. S. 66; Liebe S. 96; Renaud S. 129.

[2]) Hoffmann S. 300; Kuntze S. 90 u. 302; Volkmar-Loewy S. 113.

[3]) Hartmann S. 323 u. a.

[4]) Thöl, HR. Bd. 2 S. 264.

[5]) S. 133.

wird. Die zweifellose Unrichtigkeit dieser Ansichten hat eingehend Grawein[6]) beleuchtet.

Der Meinungsverschiedenheit in der Theorie folgte bald die Rechtsprechung, bei der sich ebenfalls eine stärkere Neigung zugunsten der Perfektion des Akzepts im Moment der Aushändigung geltend machte.

Alle die bisher genannten Ansichten führten jedoch zu keiner wesentlichen Klärung und endgültigen Lösung der Frage, da sie, wofern sie nicht zu falschen Resultaten gelangten, doch in der Begründung unvollständig und mangelhaft waren.

Einen wesentlichen Fortschritt, ja im allgemeinen die Lösung der Kontroverse brachte erst (1876) die umfangreiche und gründliche Arbeit Graweins: „Die Perfektion des Akzeptes".

Grawein erklärt die Verpflichtung des Akzeptanten als entstanden im Momente der vollendeten Niederschrift des Annahmevermerks. Er gelangt zu diesem Resultat mit Hilfe der systematischen Interpretation des Abs. 4 des Art. 21 WO., die er allein für anwendbar und erfolgreich hält, während ihm die historische wie Verbalinterpretation keine klaren und einwandfreien Resultate zu liefern scheinen. Er weist damit zunächst nach, daß Art. 21 WO. nur von der Niederschrift handeln könne, und beweist dann, daß die einzig richtige Auffassung der Bedeutung dieses Aktes die sei, in ihm den konstitutiven Akt für die Obligation zu sehen.[7])

Dieser m. E. richtigen Ansicht schließt sich im Resultat trotz seiner Polemik H. Lehmann[8]) an, der im Grunde nur in der Beweisführung von den Ausführungen Graweins insoweit abweicht, als er die einzig sichere Basis für seine Ansicht durch die historische Interpretation zu gewinnen glaubt. Er hält ein Zurückgehen auf die Normen des preuß. Landrechts als die letzte Quelle des Art. 21 Abs. 4 für unbedingt erforderlich. Aus den §§ 997 u. 998[9])

[6]) Perfektion des Akzeptes S. 113/14.

[7]) S. 111.

[8]) WR. S. 233 ff.

[9]) § 997: Die einmal geschehene Akzeptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel durchstreichen.

§ 998: Auch wenn er das letztere getan hat, bleibt er dennoch aus der Akzeptation verhaftet.

Teil 2 Titel 8 des Landrechtes folge, daß die Akzeptantenobligation durch die Niederschrift des Annahmevermerks entstehe. Aus der Geschichte der deutschen Wechselordnung ergebe sich nun, daß sie an diesem Rechtssatz, wenngleich eine dem § 998 entsprechende Bestimmung fehle, nichts habe ändern wollen. Das Resultat sei daher, „daß die Wechselordnung die Entstehung der Obligation des Bezogenen durch Niederschrift des Akzeptvermerks zwar nicht ausspricht, aber voraussetzt".

Diese beiden Arbeiten haben die Richtigkeit der von ihnen vertretenen Meinung hinreichend festgestellt, die daher auch jetzt allgemein von der Literatur anerkannt wird.[10])

Demgemäß hat auch das Reichsgericht seinen früheren gegenteiligen Standpunkt verlassen und entschieden,[11]) daß der den Bezogenen verbindende Akt nicht erst in der Ausreichung bezw. Rückgabe des mit dem Akzept versehenen Wechsels, sondern in der Niederschrift des Akzepts bestehe.

Diese Ansicht bezieht sich, wie Gareis[12]) richtig bemerkt, selbstverständlich auf den Regelfall, wo es sich um einen fertigen Wechsel, nicht um ein Blankett, und um die Unterzeichnung des Verpflichteten oder eines von ihm dazu Bevollmächtigten handelt; sonst kann die Wechselpflicht des Akzeptanten sehr wohl erst später eintreten.

§ 6.

Rechtliche Natur.

Eng verbunden mit der Frage nach der Entstehung des Akzepts ist die große Kontroverse des Wechselrechts über die juristische Konstruktion des konstitutiven Aktes der Akzeptantenobligation. Fällt er unter den Rechtsbegriff des einseitigen oder den des zweiseitigen Rechtsgeschäfts, m. a. W., liegen im Moment der Entstehung der Obligation die Elemente eines Vertrages

---

[10]) vgl. Gareis, HR. S. 669; Staub-Stranz zu Art. 21 § 9; Dernburg Bd. 2, 2 S. 322.

[11]) Bd. 9 S. 59.

[12]) WO. 7. Aufl. S. 113 Nr. 6.

oder nur die eines einseitigen Rechtsgeschäftes vor, gilt Vertrags- oder Kreationstheorie?

Als zweifellos richtig, für die allgem. deutsche Wechselordnung geltend haben wir festgestellt, daß die Wechselobligation des Akzeptanten bereits im Moment der Vollendung des Schriftaktes zur Existenz gelangt.

Von dieser Basis ausgehend, müssen wir ohne weiteres die Ansicht[1]) als falsch verwerfen, die in der Akzeptation einen Vorvertrag und einen Hauptvertrag unterscheidet, von denen der erstere durch die Niederschrift des Akzepts, der letztere durch das Geben und Nehmen der akzeptierten Tratte perfekt werde. Desgleichen ist zu verneinen eine Ansicht wie die Siegels,[2]) die den Akzeptanten auf Grund einer einseitigen Erklärung haften läßt, jedoch meint, daß durch die Niederschrift nur eine Verpflichtung des Bezogenen zur Perfektion des Akzeptes, nicht dieses selbst entstehe.

Halten wir also an der Entstehung der Akzeptobligation im Moment der Vollendung des Annahmevermerks fest, so sieht darin eine große Anzahl von Schriftstellern die Annahmeerklärung des Oblaten hinsichtlich einer durch die konkludente Handlung der Präsentation des Wechsels zur Annahme gegebenen Gläubigerofferte.[3]) Diese Ansicht hat bei der reinen Akzeptation und besonders, wenn sie sich, wie z. B. Goldschmidt,[4]) auf die von Sohm[5]) aufgestellte sogen. Ausführungstheorie stützt, große Überzeugungskraft. Diese Theorie Sohms besagt nämlich, daß die Annahme eines Antrages, durch welche der Vertrag perfekt wird, nicht notwendig durch eine dem Antragsteller gegenüber abzugebende Erklärung zu erfolgen braucht, sobald eine anderweitige Art der Annahme, insbesondere durch Ausführung, in dem mutmaßlichen Willen des Antragenden liegt. Dadurch wird besonders die von Grawein[6]) als Gegenargument der Ver-

---

[1]) Thöl, WR. S. 264ff.
[2]) S. 135ff.
[3]) Liebe S. 91; Renaud S. 129; O. Wächter, Lehrb. S. 293.
[4]) In seiner Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 28 S. 84ff.
[5]) In Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 27 S. 16ff.

tragstheorie angeführte Kollision mit der Empfangs- und Vernehmungstheorie bei Verträgen unter Abwesenden vermieden.

Aber auch in dieser äußerst verfeinerten Form ist m. E. die Vertragstheorie selbst bei dem Regelfalle der unbeschränkten Annahme nicht haltbar.

Trägt danach in diesem Falle der konstitutive Akt zwar regelmäßig die Eigenschaften eines Vertrages an sich, so kann doch nicht das Vorhandensein dieser Eigenschaften als zu seinem Wesen gehörig angesehen werden. Dies geht aus folgenden Gründen [7]) hervor:

1. Es kann ja die als Offerte angesehene Präsentation zur Annahme gänzlich fehlen. Dann läßt trotzdem der bloße Schriftakt des Bezogenen die Wechselobligation entstehen. Bei einem Vertrage wäre jedoch das Fehlen einer Offerte undenkbar.
2. Ebensowenig läßt sich ein Vertrag konstruieren, wenn der Bezogene selbst die Tratte auf dem Wege des Indossaments erworben hat und sie akzeptiert.
3. Außerdem hat es auf die Gültigkeit der Akzeptantenobligation keinen Einfluß, wenn der Präsentant handlungsunfähig, zur Abgabe einer rechtsgültigen Offerte gar nicht imstande ist (Art. 3),
4. oder wenn nach Art. 18 ein Nichtberechtigter präsentiert oder die Unterschrift des Trassanten unecht ist (Art. 75).

Genügten diese Argumente schon allein zur Widerlegung der Vertragstheorie, so wird sie völlig unhaltbar im Falle der Erteilung eines modifizierten Akzepts.

Nach Art. 22 WO. kann der Akzeptant beschränkt annehmen und haftet dann, auch wenn der Präsentant nicht zustimmt, ja sogar, wenn er ausdrücklich erklärt, daß er ein beschränktes Akzept keinesfalls wünsche, nach dem Inhalt des gegebenen Akzepts. Hier kann doch wohl von einer Willensübereinstimmung zwischen Präsentanten und Akzeptanten, also auch von einem Vertrag zwischen ihnen, nicht die Rede sein. Es ist klar, daß

---

[6]) S. 120.

[7]) Grawein S. 122ff.

hier der Akzeptant, da er sich verpflichtet, dies selbständig durch seine einseitige Willenserklärung tut.

Diese große Menge durchschlagender Gegengründe überzeugen jedoch nicht einen Vertragstheoretiker wie Goldschmidt. Er wendet zur Rettung der Vertragstheorie ein, der ganze Gegenbeweis stütze sich fast ausschließlich auf außergewöhnliche Fälle.[8]) Dies sei jedoch eine gänzlich falsche Basis, nicht nur weil anzunehmen sei, daß die Rechtsregel für den regelmäßigen Fall aufgestellt sei, daher so ausgelegt werden müsse, wie dies hierfür am ungezwungensten geschehen könne, sondern auch „aus dem kaum minder wichtigen Grunde, daß der gleiche Rechtssatz für außergewöhnliche Fälle, sofern er überall für diesen gelten will, sehr wohl aus eigentümlichen Gründen gegen das Prinzip gelten kann". Gänzlich verfehlt sei daher das Bestreben, „aus außergewöhnlichen oder gar anormalen, mindestens aber nur sekundären Erscheinungsformen die rechtliche Natur eines Instituts zu erschließen".

Sehr richtig erwidert ihm hierauf Lehmann[9]): „Ein Begriff ist nur dann richtig erklärt, wenn die Definition sämtliche unter ihn fallende Einzelerscheinungen umfaßt, und jede Behauptung, die über den Begriff aufgestellt wird, ist nur dann richtig, wenn sie alle unter ihn fallende Einzelerscheinungen trifft."

Äußerst scharfsinnig sind die Einwendungen Goldschmidts gegen die von Grawein zur Unterstützung der Kreationstheorie beigezogenen Beispiele aus dem Gebiet des reinen Akzepts,[10]) die er auch m. E., zum Teil mit Hilfe der obenerwähnten Ausführungstheorie, zu entkräften versteht.

Keineswegs kann man aber seinen Ausführungen bezüglich des modifizierten Akzepts beipflichten, besonders seinem Versuch, durch Aufstellung der Lehre vom Eventualantrag auch für dieses die Elemente eines Vertrages zu konstruieren. Er schreibt hierzu[11]): „Der Präsentant will, wenn nicht ein illimitiertes

[8]) In seiner Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 28 S. 86 ff.
[9]) S. 240.
[10]) vgl. oben S. 21.
[11]) a. a. O. Bd. 28 S. 97.

Akzept zu erlangen sein sollte, lieber ein limitiertes als gar keins, also eventualiter das erste, da dasselbe ihm niemals schaden, sondern nur nützen kann; es ist somit eventualiter ein solches begehrt, und der Antrag wird wie sonst durch Ausführung angenommen". Dies läßt sich allenfalls noch beim Vorliegen eines Teilakzepts verteidigen, denn wer das Plus will, will schließlich implizite auch das Minus. Ganz unhaltbar ist aber seine Konstruktion bei einem anders modifizierten Akzept. Einmal gibt er a. a. O. selbst zu, daß wer z. B. 1000 zum 1. Februar in London will, nicht auch schlechthin 1000 zum 1. März oder in Petersburg oder unter Hinzufügung einer Kompensationsklausel wolle. Andererseits ist aber vor allem seine Begründung des vorliegenden Eventualantrages damit, daß dem Präsentanten ein beschränktes Akzept nie schaden, sondern stets nur nützen könne, durchaus hinfällig. Im Gegenteil, dem Präsentanten wird eine aus dem Papier nicht ersichtliche gänzliche Akzeptsverweigerung in den meisten Fällen weit lieber sein, als eine jedem erkennbare, den Kredit und die Begebbarkeit des Wechsels stark vermindernde, wenn nicht ganz vernichtende beschränkte Annahme.[12]) Zudem ist das beschränkte Akzept eine so seltene Erscheinung, daß man unmöglich dem Inhaber den Gedanken an eine beschränkte Annahme und daraus resultierend seinen Eventualantrag auf dieselbe unterlegen kann.[13]) Davon aber, daß vielleicht der Gesetzgeber diesbezüglich eine Fiktion aufgestellt wissen wollte, kann, wie aus den Motiven zum preuß. Entwurf, die ausdrücklich die Möglichkeit eines Widerspruchs des Präsentanten gegen die Beschränkung des Akzepts erwähnen, und dem zustimmenden Verhalten der Leipziger Wechselkonferenz hervorgeht, nicht die Rede sein. Auch eine nachträgliche Konsenserklärung des Präsentanten kann man aus den oben angeführten Gründen nicht annehmen. Der vorsichtige Präsentant wird ja sogar Protest mangels Annahme erheben und so seinen Dissens zweifelsfrei dokumentieren.

Völlig unklar ist es aber, auf welche Weise Goldschmidt beim Vorhandensein eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen

[12]) Grünhut Bd. 1 S. 276.

[13]) Lehmann S. 239.

ein irgendwie beschränktes Akzept und der dennoch erfolgten beschränkten Akzeptation des Bezogenen einen Eventualantrag konstruieren will. Hier liegt doch die offenkundigste Diskrepanz des Willens des Wechselinhabers und des Akzeptanten vor, die jede eventuelle Billigung von vornherein ausschließt. Trotzdem wird aber bekanntlich der Akzeptant auch hier gemäß seiner Annahmeerklärung obligiert.

An der Möglichkeit eines Vertrages kann also hiernach schlechterdings nicht festgehalten werden.

In eigenartiger Weise sucht endlich Bernstein[14]) ohne Aufgabe der Vertragstheorie das Akzept zu erklären. Nach ihm wird bei reinem Akzept eines fertigen Wechsels der Vertrag mit der Niederschrift des Annahmevermerks geschlossen. Das eingeschränkte Akzept stelle aber eine Neuofferte dar, aber eine nach den positiven Gesetzesvorschriften des Art. 21 Abs. 4 WO. mit der Niederschrift bindende, die dem Akzeptanten gegenüber durch Geltendmachung seitens des Wechselinhabers angenommen werde, nicht einen einseitigen Verpflichtungsakt. Demgegenüber bemerkt m. E. zutreffend Lehmann,[15]) daß eine Verpflichtung aus einer nicht zurückziehbaren Offerte eine Verpflichtung aus einer einseitigen Willenserklärung, niemals ein Vertrag sei.

Trotz aller Versuche, die von den Anhängern der Vertragstheorie gemacht werden, um ihre Anwendbarkeit für das Akzept zu beweisen, kommen wir nach dem Gesagten zu dem Resultat, daß nach der allgem. deutschen Wechselordnung die Akzeptation ein einseitiges, selbständiges, mit Skriptur vollendetes Rechtsgeschäft und keinen Vertrag darstellt.[16])

---

[14]) S. 129.

Wenig überzeugend ist von vornherein die Ansicht von J. u. M. Stranz (in Staubs Komm. Art. 21 Anm. 1 und in ihrem Komm. z. WO. Art. 21 Anm. 1), die sich im wesentlichen als Vertragstheorie kennzeichnet, allein mit einer Dreiteilung der Akzeptation und dementsprechend der Rechtsnatur des Akzeptes.

[15]) Theorie der Wertpapiere S. 23.

[16]) Außer den bereits genannten Theoretikern vertreten diese Ansicht vor allem noch v. Canstein, Lehrb. S. 276; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 318; Karl Lehmann S. 637 Anm. 3; Kuntze, WR. S. 90, 293 ff.; Rehbein S. 56 Anm. 7; Staub in seiner 4. Aufl. u. a.

Bewogen durch die große Überzeugungskraft und zweifellose Richtigkeit der Kreationstheorie, hat auch das Reichsgericht den vom Reichsoberhandelsgericht[17]) und früher von ihm selbst vertretenen Standpunkt der Vertragstheorie verlassen und hat sich in neuerer Zeit, im Einklang mit der weitaus überwiegenden Ansicht der Theoretiker, für die Kreationstheorie entschieden.[18])

§ 7.

Nachträgliche Aufhebung und Änderung.

Durch unsere Feststellung, daß der Bezogene bereits mit der vollendeten schriftlichen Erklärung gebunden sei, erhält der Abs. 4 Art. 21 WO. notwendig die Bedeutung, daß der Akzeptant sich durch Rücknahme des Akzeptes von der durch die Zeichnung übernommenen Verbindlichkeit nach Perfektion des Schriftaktes nicht mehr befreien kann. Die absolute Unbeachtlichkeit eines mündlichen Widerrufs auch sofort nach der einmal gesetzten schriftlichen Erklärung ist daher selbstverständlich.[1]) Der Akzeptant kann demgemäß auch nicht durch nachträgliche Umänderung der Annahmeerklärung in die gegenteilige Erklärung, daß er nicht annehme, selbst wenn er den Wechsel noch in den Händen hat, die entstandene Wechselobligation vernichten.

Dies bedeutet für das modifizierte Akzept die Verneinung der Befugnis des Akzeptanten, seine ursprünglich erfolgte reine Annahme durch einen später hinzugefügten Vermerk einzuschränken, bedeutet doch jede nachträgliche Einschränkung nur eine teilweise Zurücknahme. Dies gilt mit notwendiger Konsequenz in gleicher Weise von einer Ausdehnung der Beschränkung eines bereits beschränkten Akzepts. Es ist das, wie Dernburg[2]) schreibt, durch das Bedürfnis des Wechselverkehrs geboten, indem andernfalls Kollusionen des legitimierten Inhabers des Wechsels mit

---

[17]) Plenarentsch. v. 21. 6. 78, Bd. 24 S. 1.

[18]) Bd. 9 S. 59, Bd. 24 S. 90. Für die Vertragstheorie Bd. 2 S. 91, Bd. 14 S. 23 u. 24.

[1]) Grawein S. 96ff.; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 322; Rehbein S. 55 Anm. 5; J. u. M. Stranz, WO. Art. 21 Anm. 5 u. 7.

[2]) BGB. Bd. 2, 2 S. 322/23.

dem Akzeptanten zum Nachteil der Vormänner ungebührlich erleichtert würden.

Voraussetzung für diese Sätze ist natürlich, daß es sich um den Regelfall eines fertigen Wechsels, nicht um ein Blankett handelt, daß also zur Zeit der Zurücknahme bezw. Änderung überhaupt ein Berechtigter vorhanden ist, der aus dem Akzepte Rechte herleiten kann, und daß es sich nicht um ein Akzept handelt, dessen Verbindlichkeit bereits durch Einlösen des Wechsels getilgt ist. In diesen Fällen kann sehr wohl der Akzeptant eine Rücknahme oder Modifikation seiner Annahmeerklärung vornehmen.[3])

Strittig ist nun, welche Wirkung der Widerruf dann hat, wenn er in Form der Austilgung des Annahmevermerks durch Rasur, Überstreichen oder sonstiger Vernichtung erfolgt, oder wenn er sich durch Ausstreichen des Akzepts dokumentiert.

Ein Teil der Schriftsteller läßt bei Verletzung der Skriptur die Wechselobligation untergehen, so daß nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Wiederherstellung des Akzeptes übrig bleibt.[4])

Andere, wie Bernstein,[5]) Hoffmann,[6]) Gareis,[7]) sind der Meinung, daß bei einer Verletzung der Skriptur, so daß diese noch erkennbar bleibt, die Wechselobligation fortbestehe, und nehmen einen Untergang derselben mit übrigbleibendem lediglich zivilrechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung des Akzepts nur im Fall einer Zerstörung bis zur Unleserlichkeit an.

Die wohl richtige Ansicht[8]) geht dahin, die Wechselobligation des Akzepts ohne jede Rücksicht auf den Grad der Verletzung der Unversehrtheit der Skriptur aufrechtzuerhalten.

---

[3]) Gareis, WO. S. 113 Anm. 6.

[4]) Hartmann S. 330, der nicht einmal einen zivilrechtlichen Anspruch fortbestehen läßt; Kuntze S. 90; Renaud S. 130; Thöl S. 266.

[5]) S. 130.

[6]) S. 301 ff.

[7]) S. 669.

[8]) vgl. Brauer S. 66; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 322/23; Grawein S. 126; Grünhut Bd. 2 S. 41 ff., Lehrb. S. 147; Lehmann S. 453; Liebe S. 96; Siegel S. 138 ff.; Staub-Stranz S. 88 Anm. 9; Volkmar-Loewy S. 113; O. Wächter, WR. S. 308.

Dies folgt notwendig daraus, daß, wie wir gesehen, die Annahme den Bezogenen mit der vollendeten schriftlichen Erklärung bindet. Ein weiteres Argument für die Richtigkeit dieser Meinung liegt ferner in der im Gegensatz zu Art. 54 und 55 WO. befindlichen Bestimmung des Art. 39 WO., wonach der Akzeptant vom Wechselinhaber Aufnahme einer Quittung in den Wechselbrief verlangen muß, um gegen weitere Inanspruchnahme nach erfolgter Zahlung gesichert zu sein. Daraus geht klar hervor, daß durch eine Durchstreichung usw. das Akzept nicht vernichtet werden kann. Dies folgt aber auch aus der geschichtlichen Entwicklung des Art. 21 Abs. 4 WO., indem das preuß. Landrecht (Teil 2 Titel 8 §§ 997 u. 198),[9]) mit dem es durch die preußischen Entwürfe sehr eng verbunden ist, bestimmte, daß der Bezogene auch trotz einer Ausstreichung des Akzepts verhaftet bleibe.

Der Wechselinhaber kann sonach nach wie vor auf die Wechselsumme klagen. Eine andere Frage ist es freilich, ob dies im Wechselprozesse geschehen kann. Dies wird von der Form der Beweisführung abhängen, daß trotz der durchstrichenen usw. verletzten Annahmeerklärung doch eine gültige Annahme vorliegt. Da aber das Durchstreichen einer Erklärung oder Unterschrift nach allgemeinen Grundsätzen diese ungültig macht, die Ungültigkeit der Annahmeerklärung z. B. wegen Irrtums aber sehr wohl möglich ist, so kann eine durchstrichene Annahmeerklärung aus sich heraus nicht den Beweis einer gültigen Annahme erbringen. Dieser müßte also in anderer Weise erbracht werden, wäre also regelmäßig im Wechselprozeß unmöglich. Damit wäre aber der Wechselberechtigte auf den Weg der regulären Klage verwiesen.[10]) Dies wäre jedoch eine Beeinträchtigung der prozessualischen Durchführbarkeit seines Anspruchs, die er nicht zu dulden braucht. Er kann daher sofort[11]) mit einer Feststellungsklage auf Gültigkeit der An-

---

[9]) vgl. oben S. 18.

[10]) Bernstein S. 130; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 323; Lehmann S. 454; Rehbein S. 55, 5; Staub-Stranz S. 88 Anm. 9; Wächter, Lehrb. S. 309.

[11]) Lehmann S. 454.

nahmeerklärung oder mit der actio negatoria (BGB. § 1004) auf Wiederherstellung einer undurchstrichenen Annahmeerklärung klagen. Eventuell könnte auch StGB. § 303 Platz greifen.

Für die Weiterhaftung der Akzeptanten ist es dabei völlig belanglos, von wem die Vernichtungshandlung ausgegangen ist, und ob sie mit Absicht oder durch Zufall herbeigeführt wurde.

Bisher hatten wir immer jede Verletzung ohne Rücksicht auf ihren Grad gleich behandelt. Hinsichtlich der Beweislast[12]) muß man jedoch zwischen einem bloß durchstrichenen und einem völlig vernichteten Akzept unterscheiden. Im ersteren Falle muß der Akzeptant dem Wechselinhaber beweisen, daß die Durchstreichung mit Einwilligung dieses Inhabers geschehen sei, im letzteren muß hingegen der Wechselinhaber den Beweis eines an dieser Stelle wirklich vorhanden gewesenen Akzepts antreten. Die gleiche Pflicht des Beweises trifft den Inhaber, wenn der Akzeptant erst nachträglich eine Beschränkung beifügt; auch hier muß er dartun, daß dies nachträglich geschehen sei. — Der Akzeptant kann seinerseits wieder feststellen, daß er zu dieser Änderung die Einwilligung des Klägers gehabt habe.

Kein Widerspruch, sondern eine Konsequenz aus der ratio des Satzes, daß der Akzeptant nicht befugt ist, nachträglich zuungunsten der Wechselgläubiger sein Akzept zu beseitigen oder zu beschränken, ist seine Befugnis, Modifikationen des Akzepts nachträglich einzuschränken oder ganz zurückzunehmen; denn hierin liegt keine Rücknahme, sondern gerade eine Erweiterung des Akzeptes nach Maßgabe des Wechselkontextes, die jedem Wechselgläubiger nur erwünscht sein kann.

§ 8.

Wirkungen.

a) Für den Akzeptanten selbst, den Mitakzeptanten, Avalisten, Ehrenakzeptanten.

I. Die Wirkung eines modifizierten Akzeptes, sei es Teilakzept oder anders modifiziertes Akzept, ist für den Akzeptanten

[12]) Grünhut Bd. 2 S. 40ff.

stets die gleiche. Er haftet nach Art. 22 WO. wechselmäßig genau dem Inhalte seines Akzepts gemäß, nicht mehr und nicht weniger.

Hat er bei einer beschränkten Annahme irrtümlich mehr oder unter einer für ihn selbst ungünstigeren Bedingung gezahlt, so ist ihm die Klage [1]) auf Rückgewähr des Mehrgeleisteten nicht verschlossen (condictio indebiti), solange nicht der Inhaber inzwischen wegen unterlassenen Protestes mangels Zahlung des nicht akzeptierten Betrages den Rückgriff an die Regreßpflichtigen verloren hat.

II. Komplizierter ist die Beurteilung der wechselmäßigen Haftung bei einer Mehrheit von Bezogenen. Wir können dabei von der Tatsache ausgehen, daß dies an sich zulässig ist, denn in neuerer Zeit wird die Zulässigkeit von mehreren Bezogenen von Theorie und Praxis allgemein anerkannt.[2]) Voraussetzung ist nur, daß die erforderliche Bestimmtheit der Wechselschuld nicht dadurch beeinträchtigt wird. Daher ist nicht statthaft eine Mehrheit alternativ oder sukzessiv Bezogener. Dagegen ist weder begrifflich noch gesetzlich die kumulative Benennung mehrerer Bezogener ausgeschlossen, selbst wenn ihr Adreßort verschieden ist, wenn nur der Zahlungsort ein bestimmter bleibt. Sonst könnte auch die Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 WO. nicht gewahrt werden.

Der Wechselgläubiger hat dann bezüglich der Regreßbedingungen die freie Wahl unter den Bezogenen. Der Regreß wird jedoch erst dann begründet, wenn die Nichthonorierung aller Bezogener durch Protest festgestellt ist.

Entgegen der eben erörterten, m. E. richtigen Ansicht der Möglichkeit einer kumulativen Benennung mehrerer Bezogener erklärt Lehmann im strikten Gegensatz zu seiner früher ver-

---

[1]) Bernstein S. 132; Borchardt S. 153.

[2]) Borchardt S. 65 Zus. 146; Bernstein S. 46; v. Canstein, Lehrb. S. 319; Grünhut Bd. 1 S. 410; Staub-Stranz S. 30 Anm. 43 (früher gegenteiliger Ansicht); J. u. M. Stranz S. 45 Anm. 44; Wächter, WR. S. 161 Anm. 4; Rehbein S. 26 Anm. 34; RG. Plenarentsch. v. 31. 5. 1900, Bd. 46 S. 132.

tretenen Ansicht[3]) jetzt eine Trassatenmehrheit als überhaupt unzulässig.[4])

Bei der rechtlichen Beurteilung der Annahme mehrerer im Wechsel genannter Bezogener müssen wir vor allem feststellen, daß sie sich darstellt als selbständige Akzeptation eines jeden von ihnen.[5]) Jeder steht in derselben wechselrechtlichen Stellung, wie wenn er für sich allein das Akzept ausgestellt hätte. Art. 81 WO. gilt also nicht für den Mitakzeptanten.[6]) Die notwendige Folge davon ist, daß es jedem einzelnen freisteht, sein Akzept gleich einem Alleinakzeptanten rein oder auch modifiziert abzugeben, und daß er dann nur nach dem Inhalt dieses seines Akzeptes haftet. Daher wird er auch durch die Art und Weise der Verpflichtung seiner Mitakzeptanten, sie möge lauten wie sie wolle, ja selbst bei deren materieller Ungültigkeit, bezüglich des Umfanges seiner Verpflichtung in keiner Weise tangiert.

Nur durch diese absolute Selbständigkeit der einzelnen Akzeptationen erhält überhaupt die Bezeichnung mehrerer Bezogener ihre wirtschaftliche Berechtigung. Der Aussteller des Wechsels will doch gerade durch diese Benennung der Gefahr einer beschränkten Annahme möglichst vorbeugen. Dieser Zweck würde jedoch völlig vereitelt werden, wenn das modifizierte Akzept des einen auch für die anderen bindend wäre.

Daher ist es ganz falsch, wenn Bernstein[7]) von einem dem Akzeptanten untergeordneten Mitakzeptanten spricht und von ihm behauptet, er übernehme als Nebenverpflichteter keine stärkere Haftung als jener. Merkwürdigerweise fährt er jedoch dann fort: „Es versteht sich von selbst, daß der Mitakzeptant seine Mitverbindlichkeit auch bei unbeschränktem Akzept seinerseits einschränken darf".

Das Verhältnis der Mitakzeptanten zueinander untersteht

---

[3]) Lehmann, Lehrb. S. 380, 384.

[4]) Lehmann in Jherings Jahrb. Bd. 34 S. 406.

[5]) Grünhut Bd. 2 S. 21; Grünhut, WR. S. 136; v. Canstein, Lehrb. S. 319.

[6]) J. u. M. Stranz Art. 81 Anm. 3.

[7]) S. 133, 2.

zivilrechtlichen Normen.[8]) Sie haften, insoweit sich der Umfang ihrer Akzepte deckt, als Gesamtschuldner im Sinne von §§ 421 bis 427 BGB., d. h. jeder ist die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger ist aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt, kann sie jedoch nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Der Akzeptant eines die andern übersteigenden Akzeptes haftet in Höhe des Übermaßes als Alleinschuldner; seine Zahlung befreit notwendig auch die übrigen Schuldner, während die Leistung jener ihn nur, soweit sich die Summen decken, von seiner Verpflichtung entbindet.

Kaum einer besonderen Erwähnung bedarf es wohl, daß bei gemeinsamer Unterschrift der Akzeptanten unter ein reines oder modifiziertes Akzept sein Inhalt, also auch die Modifikation, im Zweifel für alle gilt, sowie daß sie auch hier als Gesamtschuldner haften. Das gleiche gilt auch, wenn sich ein Mitakzeptant ausdrücklich auf ein anderes Akzept beruft.

III. Die prinzipale materielle Selbständigkeit der Wechselverpflichtung hat mit dem Mitakzeptanten der Avalist gemeinsam,[9]) nur mit dem Unterschied, daß die Gültigkeit seines Versprechens von dem formellen Vorhandensein der Haupt-(Akzeptanten-)Unterschrift abhängig und insofern akzessorisch erscheint. Der Avalist haftet daher auch nur im Umfange dieser Hauptunterschrift, und alle Modifikationen derselben gelten folglich auch für ihn. Verpflichtet er sich trotzdem ausdrücklich für mehr, so liegt bezüglich des Plus ein Alleinakzept eines Nichtbezogenen vor, das nicht gültig ist. Gleich dem Mitakzeptanten steht ihm aber seinerseits die Befugnis zu, seiner Verpflichtung selbständig Beschränkungen beizufügen. Diese wirken jedoch nicht für den Akzeptanten, wohl aber für die übrigen Avalisten,

---

[8]) Staub-Stranz S. 214 Anm. 1; J. u. M. Stranz S. 233 Anm. 15; RG. Bd. 46 S. 132.

[9]) Bernstein S. 133; Grünhut Bd. 2 S. 28; Rehbein S. 120; Staub-Stranz S. 218; Wächter, Enzykl. S. 109.

wenn sie die beschränkte Wechselbürgschaft mitunterzeichnet oder für sich auf die Beschränkung Bezug genommen haben.[10])

IV. Besonderes gilt dank seines eigenartigen Charakters für das sogen. Ehrenakzept. Es ist dies die behufs Hintanhaltung des Kautionsregresses zugunsten eines Wechselschuldners — des Honoraten — durch die Wechselunterschrift eines Dritten erfolgende Übernahme der Verpflichtung, nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung die Wechselschuld am Zahlungsorte unter der Bedingung der Präsentation zur Ehrenzahlung innerhalb der Protestfrist den Nachmännern zu zahlen.

Die herrschende, m. E. richtige Meinung sieht in ihm, im Gegensatz zu Grünhut[11]) und Staub,[12]) keine Abart des wirklichen Akzepts, sondern charakterisiert es als eine Art Wechselregreßübernahme.[13]) Es kann gleich dem Akzept auf einen Teil der Wechselsumme oder anderweit beschränkt werden und verpflichtet nach dem Inhalte der Erklärung.[14])

Da jedoch das Ehrenakzept keine Unterart des reinen Akzeptes ist, so können auch nicht die besonderen Bestimmungen über das Akzept zur Anwendung kommen. Es gelten also z. B. nicht die Präsumtion des Art. 21 Abs. 2 u. 3 sowie Art. 22. Das bedeutet für den Inhaber des Wechsels, der überhaupt nur nach Art. 57 WO. die Ehrenannahme von seiten einer auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person zuzulassen braucht, daß er jedwede Einschränkung des Ehrenakzeptes ablehnen kann, also selbst eine Einschränkung auf einen Teil der Wechselsumme. Er darf in jedem Falle Protest mangels Annahme erheben und Sicherheitsregreß nehmen. Es folgt dies aus dem Zweck der Ehrenannahme, die den Kautionsregreß gegen den Honoraten und dessen Vormänner ausschließen soll. Dieser Erfolg würde aber bei einem Teilehrenakzept nicht ein-

---

[10]) v. Canstein, Lehrb. S. 322.

[11]) Bd. 2 S. 482 ff.

[12]) 4. Aufl. Art. 60.

[13]) vgl. Art. 60 WO.; Bernstein S. 241; Dernburg Bd. 2, 2 S. 357 ff.; J. u. M. Stranz Art. 60 Anm. 5 u. 6; Staub-Stranz Art. 60 Anm. 1 Rehbein S. 886; Volkmar-Loewy S. 215.

[14]) v. Canstein, Lehrb. S. 313.

treten, da dann der Inhaber, falls er nicht seiner Rechte verlustig gehen will, doch noch wegen des Restes Regreß nehmen müßte. Ganz abgesehen davon würden sich aber, wie Grünhut[15]) richtig ausführt, wenn der Inhaber in jedem Falle zur Annahme eines Teilehrenakzepts verpflichtet wäre, praktische Schwierigkeiten bei der Regreßnahme ergeben, da ja sowohl der Wechselinhaber bezüglich des Restes, als auch der Honorat wegen des zu Ehren Akzeptierten zugleich Regreß nehmen könnten.

Diese Schwierigkeit fällt jedoch weg, wenn der Bezogene bereits ein ordentliches Teilakzept gegeben hat und der Intervenient darauf für den Restbetrag zu Ehren annimmt. In diesem Ausnahmefall muß der Inhaber das Teilehrenakzept zulassen.

Die Unzulässigkeit des Teilehrenakzeptes mit Ausnahme des eben erwähnten Spezialfalles wurde bereits in der Leipziger Wechselkonferenz besonders erwähnt.[16])

b) Für den Wechselinhaber, die Vor- und Nachmänner.

Während für den Akzeptanten, Mitakzeptanten, Avalisten und Ehrenakzeptanten alle Arten der Beschränkung des Akzepts in gleicher Weise rechtlich behandelt werden, wird für die übrigen Wechselbeteiligten die in Art. 22 WO. ausgesprochene Scheidung in Teilakzept und anderweit modifiziertes Akzept bedeutsam. Die Wirkung ist für sie je nach dem Vorliegen des einen oder des anderen gänzlich verschieden.[1])

I. Die Beschränkung auf einen Teil der im Wechselkontext genannten Summe muß sich der Wechselinhaber nach Art. 22 Abs. 1 WO. gefallen lassen. Er ist nicht befugt, ein solches Akzept als Verweigerung der Annahme überhaupt zu behandeln und für die ganze Wechselsumme Kautionsregreß zu nehmen. In Höhe der akzeptierten Teilsumme gilt das Akzept als volle Annahme. Er kann nur wegen des nicht angenommenen Betrages Protest mangels Annahme und auf Grund desselben Regreß mangels Sicherheit bei den Regreßpflichtigen nehmen (Art. 25

---

[15]) Bd. 2 S. 485.

[16]) 20. Sitzung am 15. November; Thöl, Prot. S. 134.

[1]) vgl. vor allem Grünhut Bd. 2 S. 216ff.

WO.). „Der Grund dieses Regresses ist, daß durch die beschränkte Annahme die Gefahr, der Wechsel werde bei Verfall nicht gedeckt werden, nahegelegt und regelmäßig auch der Verkehrswert des Wechsels vermindert wird.“ Die Sicherheitsleistung soll daher den gesunkenen Kredit des Papiers wieder heben und andererseits den Wechselinhaber im Falle nur teilweiser Honorierung decken.[2])

Weist daher der Inhaber das Teilakzept zurück, so verliert er hinsichtlich des angebotenen Teils den Kautionsregreß. Die Regreßpflichtigen werden in diesem Umfange frei. Diese den Folgen der Ablehnung eines unbeschränkten Akzepts analoge Bestimmung ist zum Schutze der Regreßpflichtigen eingeführt worden, die sonst nach dem Belieben des Präsentanten auf den vollen Betrag in Anspruch genommen werden könnten.

Der Wechselinhaber muß den Protest mangels Annahme nur zur Erhaltung der Befugnis, wegen des nicht akzeptierten Restbetrages Sicherheitsregreß nehmen zu können, erheben. „Es ist“, wie Grünhut sagt, „so, als ob der Wechselinhaber zwei Tratten auf diesen Bezogenen hätte, von denen nur die eine angenommen, die andere zurückgewiesen worden wäre.“[3]) Nicht bedarf es des Protestes mangels Annahme zur Wahrung des Zahlungsregresses. Hierzu hat der Wechselinhaber nur am Verfalltage die Zahlung von dem Teilakzeptanten zu fordern und kann dann, wenn dieser der Aufforderung in Höhe seines Akzepts nachkommt, nur wegen des nicht akzeptierten Restes Protest mangels Zahlung erheben und regredieren. Verweigert der Bezogene auch die Erfüllung seines Teilakzepts, so kann der Wechselinhaber bezüglich der ganzen Summe Zahlungsprotest erheben und auf Grund desselben Regreß nehmen sowie gegen den Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses klagen.

II. Anders sind die Wirkungen des Akzepts, dem andere Einschränkungen beigefügt sind. In diesem Falle wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist (Art. 22 Abs. 2 WO.). Der Wechselinhaber

---

[2]) Grünhut S. 62 Anm. 1.
[3]) Grünhut Bd. 2 S. 220 Anm. 11.

hat die Wahl, ob er das angebotene qualifizierte Akzept einfach zurückweisen oder aber in die Modifikation einwilligen will. Dies wird ganz von seiner Erwägung abhängen, ob er trotz der durch das modifizierte Akzept wesentlich beeinträchtigten Begebbarkeit des Wechsels, dem nun jeder ansieht, daß er bereits vergeblich zur reinen Annahme präsentiert worden ist, dennoch ein modifiziertes Akzept für vorteilhafter hält als gar keins. In der Regel wird er es zurückweisen, da der Wechsel nur nach seinem strengen Kontextinhalt auch für ihn wertvoll ist und er ihn deshalb überhaupt nur erworben hat. Er wird dann also Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregreß ergreifen.

Willigt er dagegen in die Modifikation ein und unterläßt demgemäß die Protestaufnahme mangels Annahme, so verliert er den Kautionsregreß gegen seine Vormänner. Auf die Erhaltung des Zahlungsregresses hat jedoch die Unterlassung auch hier keinerlei Einfluß.

Es steht ihm jedoch frei, auch wenn er die Modifikation selbst zugelassen hat, Protest mangels Annahme zu erheben und Kautionsregreß zu ergreifen, so, als ob kein Akzept erteilt worden wäre. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil bei dem modifizierten Akzept die Vermutung besteht, daß die spätere Zahlung auch nur unter derselben Einschränkung erfolgen werde. Der Wechselinhaber wird daher, auch wenn er die Modifikation zuläßt, stets diesen Protest erheben, zumal ja der Akzeptant trotzdem nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig weiter haftet.

III. Im Gegensatz zu den Interessen des Wechselinhabers in bezug auf das modifizierte Akzept stehen die seiner Vormänner. Sie haften ihm als Garanten für Annahme und Zahlung des Wechsels wechselmäßig und haben daher das größte Interesse daran, daß der Wechsel zum mindesten modifiziert akzeptiert werde. An einer weiteren Begebung des Wechsels haben sie keinerlei Interesse. Sind sie im Wege des Kautionsregresses in Anspruch genommen worden, so können sie ihrerseits von ihren Vormännern wieder Kautionsregreß nehmen.

IV. Wird der mit einem modifizierten Akzept versehene

Wechsel von seinem Inhaber weiter begeben,[4]) so ist es streitig, ob für die von den Nachmännern zu erfüllenden Bedingungen des Zahlungsregresses bezüglich jener regreßpflichtigen Vormänner, die das Papier mit dem modifizierten Akzept begeben haben, der ursprüngliche Inhalt des Wechsels oder der des abweichenden Akzepts entscheidend ist.

Die m. E. richtige Ansicht sieht in jedem Falle den ursprünglichen Inhalt des Wechsels für maßgebend an, und zwar aus folgenden Gründen.

Wollte man gegen die Nachmänner den Inhalt des beschränkten Akzepts gelten lassen, so würde ein späterer Wechselnehmer, da Akzept und Indossament nicht datiert zu sein brauchen, es also dem Papier nicht ansehen können, welcher seiner Vormänner das beschränkte Akzept erhalten und darauf weiter begeben hat. Er würde also meist nicht wissen, was er im einzelnen Falle zu tun habe, um sich gegen einen bestimmten Vormann den Regreß zu wahren, da er nicht weiß, ob der Betreffende den Wechsel vor oder nach der Akzeptation in den Händen gehabt hat. Außerdem[5]) gehen nach Art. 10 WO. durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über. Es erwirbt also der Nachmann eines Präsentanten, der ein beschränktes Akzept empfing, dessen Recht, den Akzeptanten nach dem Inhalte seines Akzepts, die Vormänner nach dem ursprünglichen Inhalt der Tratte in Anspruch zu nehmen. Endlich ist es aber nicht möglich, daß der Akzeptant durch sein Akzept den Wechselinhalt einseitig abändern kann.

Die Entscheidungen[6]) des Obertribunals zu Stuttgart v. 18. 5. 1859 und v. 17. 12. 1862, wonach bei Weiterbegebung eines unter Hinausschiebung der Zahlungszeit akzeptierten Wechsels den Nachmännern gegenüber der Protest an dem späteren Zahlungstag erhoben werden muß, stehen mit dem Gesagten nicht in Widerspruch, da sie von der Basis eines datierten Akzeptes ausgehen. Dadurch wird aber die geschilderte Unsicherheit be-

[4]) Grünhut Bd. 2 S. 225.
[5]) vgl. Zander S. 43.
[6]) Borchardt S. 150 Zus. 332, 1 a.

seitigt. In einem solchen Spezialfalle wird man sich das Urteil gefallen lassen können. Weit mehr befriedigt aber jedenfalls eine unter allen Umständen passende generelle Lösung.

Ebenfalls nicht zu billigen ist eine Ansicht, die dem späteren gutgläubigen Wechselnehmer das Recht einräumt, sich im Zweifel nach dem Inhalte des Wechsels zu richten. Er würde dann zwar von seinem Vormann Regreß verlangen können. Dieser würde jedoch eine völlig ungerechtfertigte Benachteiligung erfahren, insofern er seinerseits seinen Vormann, von dem er den Wechsel schon mit modifiziertem Akzept erhalten hat, nur im Regreßwege in Anspruch nehmen kann, wenn er die Regreßbedingungen nach dem Inhalte des modifizierten Akzepts erfüllt.

Alle diese Unzuträglichkeiten fallen aber weg, wenn für alle Vormänner, Nachmänner und den Präsentanten der ursprüngliche Wechselinhalt entscheidend bleibt. Dies entspricht auch zweifellos dem Willen des Gesetzes, das nach Art. 22 bezüglich der Regreßrechte eine selbst mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgte modifizierte Annahme als überhaupt nicht vorhanden ansieht und damit dokumentiert, daß bei Begebung eines Wechsels mit modifiziertem Akzept stets die im ursprünglichen Wechsel enthaltene Zahlungsaufforderung unverändert in Kraft bleiben soll.

§ 9.

Mehrfache Modifikationen.

Nach dem Gesetze (Art. 22 WO.) steht nichts dem entgegen, daß der Akzeptant seine Annahme mehrfach beschränkt, z. B. bezüglich der Zeit und des Ortes. Die rechtliche Behandlung eines solchen Akzepts ist die gleiche, wie wenn ihm nur eine Modifikation beigefügt wäre, falls es sich um „andere Einschränkungen“ des Abs. 2 Art. 22 WO. handelt. Bei einem Zusammentreffen von Teilakzept und anderweiter Modifikation wird die Annahme als mit einer „anderweiten Einschränkung“ versehen behandelt.[1]) Der Akzeptant haftet genau nach dem In-

[1]) ROHG. Bd. 21 S. 150ff.

halte des Akzepts, für die übrigen Wechselbeteiligten gilt die Annahme als verweigert. Diese Behandlung ergibt sich mit Notwendigkeit aus der einfachen Überlegung, daß ja die anderweite Modifikation für sich allein bereits diese Wirkung gehabt hätte; um wie viel mehr muß dies aber dann geschehen, wenn zu dieser Einschränkung überdies noch eine Limitation der Wechselsumme tritt. An eine Auffassung eines derartigen Akzepts als Teilakzept ist daher nicht zu denken.

Aus demselben Grunde wird das Akzept, falls es eine zulässige und eine unzulässige Einschränkung enthält, vernichtet, denn schon die letztere allein hätte diesen Erfolg gehabt.

II. Die Arten des beschränkten Akzepts.

§ 10.

A. Das Teilakzept.

Wie schon mehrfach erwähnt, nimmt in der deutschen Wechselordnung im Kreise der modifizierten Akzepte das Teilakzept, d. h. das sich auf einen Teil der Wechselsumme beschränkende Akzept, eine Sonderstellung ein.

Es ist, wie wir schon wissen, das einzige in Abs. 1 Art. 22 WO. besonders erwähnte beschränkte Akzept, welches der Wechselinhaber zulassen muß.[1])

Diese Bevorzugung verdankt es wohl im wesentlichen Nützlichkeitsgründen. Das Teilakzept ist der in praxi am häufigsten vorkommende Fall einer beschränkten Annahme, — z. B. bei Divergenz zwischen Avisbrief und Wechsel, bei nicht völlig erhaltener Deckung, verringertem Kredit des Ausstellers usw., — und derjenige, den der Wechselinhaber meistens für vorteilhafter erachten wird als eine gänzliche Verweigerung der Annahme. Er erhält doch dadurch einen neuen Schuldner, der wechselmäßig unter den alten ihm wertvollen Modalitäten, wenngleich nur auf einen Teil der Wechselsumme haftet. Ganz offenbar liegt aber ein Teilakzept im Interesse der Vormänner, deren Lage es wesentlich verbessert, indem es sie in seinem Umfange von ihrer Regreßpflicht entlastet. Für den Inhaber ist seine Zulassung um so unbedenklicher, als ja die Wechselsumme stets eine Summe Geldes, also teilbar ist.[2])

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 218.

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 219 Anm. 8.

Bezüglich des zulässigen Umfanges der Beschränkung trifft das Gesetz keine Bestimmung. Die Fassung des Art. 22 Abs. 1: „Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken" läßt m. E. nur die Auslegung zu, daß jeder, selbst der kleinste Teil zur Konstituierung eines Teilakzepts genügt, wiewohl dies kaum der Intention des Gesetzes in jedem Falle entsprechen dürfte.

Da für Inhalt und Form des Akzeptes als Wechselerklärung im allgemeinen die gleichen Auslegungsregeln wie für den Wechsel gelten, so muß auch in ihm die Geldsumme fest bestimmt und sofort aus dem Papier ersichtlich sein. Es genügt nicht,[3]) wenn die Summe, sei es auch auf Grund der im Papier angegebenen Umstände, erst durch eine nähere Berechnung auf ihren genauen Betrag bestimmt werden kann. Daher kann ich nicht der von Hagspihl[4]) vertretenen Ansicht beipflichten, nach der es dem Akzeptanten gestattet sein soll, sein Teilakzept in einfachen Bruchteilen der Wechselsumme auszudrücken, wonach z. B. ein Akzept: „Angenommen zu $^3/_4$, $^1/_2$" ein gültiges Teilakzept wäre. Dies ist vor allem auch deshalb nicht angängig, weil es kaum möglich sein dürfte, die Grenze zwischen einem einfachen, die Summe sofort erkennen lassenden und einem komplizierten Bruch allgemein für jedermann gültig zu ziehen.

Ist die Akzeptsumme in Buchstaben und Ziffern geschrieben und besteht zwischen beiden eine Divergenz, so herrscht Streit darüber, welche Behandlung das Akzept erfahren solle.

Grünhut[5]) ist hier für analoge Anwendung des für die Wechselsumme geltenden Art. 5 WO. Danach müßte also die in Buchstaben geschriebene Summe gelten und eventuell, wenn die Summe mehrmals in Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben wäre, die geringere Summe. Dies ist jedoch m. E. nicht richtig, denn dadurch, daß Art. 5 besonders auf Art. 4 Nr. 2 Bezug nimmt, gibt er zu erkennen, daß er nur auf die Wechselsumme Anwendung finden will.

---

[3]) Grünhut Bd. 1 S. 343 Anm. 18.
[4]) S. 27.
[5]) Bd. 1 S. 341.

Auch der Meinung Bernsteins[6]) möchte ich nicht beipflichten, der bei Abweichungen in anderen Wechselerklärungen prima loco die gemein bürgerlichen Auslegungsregeln gelten lassen will, — danach wäre im Zweifel die geringere Verbindlichkeit als eingegangen anzusehen —, beim Teilakzept aber eine Ausnahme hiervon dahin machen zu müssen glaubt, daß die Summe bevorzugt werden müsse, die der Wechselsumme am nächsten komme. Er folgert letzteres daraus, daß das Gesetz die Annahmeerklärung nach Art. 21 WO. möglichst dem Wechselzuge entsprechend deute.

Die wohl richtige Ansicht vertritt Streng in Staubs[7]) Kommentar. Danach gilt bei Abweichungen in sonstigen Wechselerklärungen außer der des Ausstellers die allgemeine wechselrechtliche Regel, daß die Erklärung lediglich aus sich selbst heraus auszulegen ist, und, wo dies nicht möglich erscheint, wegen ihrer Zweifelhaftigkeit ungültig wird.

Eine aus der Zulassung des Teilakzepts sich ergebende notwendige Konsequenz war die Sanktionierung[8]) der den allgemeinen Regeln (BGB. § 266) widersprechenden Teilzahlung in Art. 38 WO.

Der Teilakzeptant, der geleistet hat, kann nach Art. 39 verlangen, daß ihm seine Teilzahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und darüber eine Quittung erteilt werde.

Nicht richtig ist die Ansicht Kreis'[9]) und Wächters,[10]) die dem Teilakzeptanten nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit das Recht zuerkennen, sein Akzept auf dem Wechsel zu streichen. Dies hätte gar keinen Zweck, denn, wie wir bereits gesehen,[11]) steht gerade der Art. 39 im strikten Gegensatz zu den Bestimmungen der Art. 54, 55 WO., d. h. ein Ausstreichen ist nicht imstande, das Akzept zu entkräften, weshalb ausdrücklich zu diesem Zwecke Erteilung einer Quittung verlangt wird.

---

[6]) S. 52 § 1, 3.
[7]) Art. 5 Anm. 5.
[8]) Grünhut Bd. 2 S. 220 Anm. 12.
[9]) S. 140.
[10]) Lehrb. S. 309.
[11]) vgl. oben § 7.

B. Das anders modifizierte Akzept.

§ 11.

Allgemeines.

Der Abs. 2 Art. 22 WO. spricht summarisch von „anderen Einschränkungen" des Akzepts und gibt ihnen die früher besprochenen Wirkungen.[1])

Welches im einzelnen die Einschränkungen sein können, erfahren wir nicht.

Es entspricht dies m. E. der geschichtlichen Entwicklung des Art. 22, denn bei seiner Entstehung stand lediglich die Frage zur Beantwortung, ob der Akzeptant von dem im Grundwechsel enthaltenen Zahlungsauftrag abweichen dürfe und welche Wirkungen eine solche Abweichung haben sollte. Das „Wie" ist nie erörtert worden. Daraus geht wohl deutlich hervor, daß man es durch den vorliegenden Artikel gar nicht regeln wollte. Wäre dies die Absicht gewesen, so hätte man bei der weitgehenden Bedeutung der Frage sie auch nach dieser Seite hin einer eingehenden Erörterung unterziehen müssen und hätte nicht als über etwas Selbstverständliches, ohne ein Wort zu verlieren, darüber hinweggehen können. Da man dies aber getan hat, so steht fest, daß man bei der Abfassung des Art. 22 WO. gar nicht daran dachte, bezüglich der Art und des Umfanges der Einschränkungen besondere, nur für den Akzeptanten geltende Regeln aufzustellen. Ist dies aber nicht der Fall, so müssen, da auch das Akzept, wenngleich es eine von der materiellen Gültigkeit des Grundwechsels völlig unabhängige Verbindlichkeit begründet, trotz allem eine Wechselschuld bleibt, die für alle übrigen Wechselobligationen geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung finden. Denn aus dem Satz 2 Abs. 2 Art. 22: „Der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig" geht hervor, daß auch das Akzept imstande sein muß, eine wechselmäßige Verpflichtung zu begründen. Dies kann es aber nur, wenn es den allgemeinen für den Grundwechsel, ein

[1]) vgl. § 8.

Indossament oder eine sonstige Wechselerklärung geltenden gemeinen Voraussetzungen einer wechselmäßigen Haftung entspricht. Darauf aber beim Akzept besonders hinzuweisen, hat das Gesetz mit Recht für überflüssig erachtet.

Durchaus unzutreffend ist es daher m. E., aus dem Schweigen des Gesetzes wie Bernstein[2]) schließen zu wollen, daß bei der Wechselverpflichtung des Akzeptanten der Privatwillkür ein größerer Spielraum gewährt wäre als bei den übrigen Skripturakten, daß insonderheit das Akzept nur den allgemeinen Voraussetzungen entsprechen müsse, die sich aus der Natur jeder Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weder aus dem Wortlaut, noch auch aus dem Sinn des Gesetzes, warum Bernstein gerade diesen unter allen gleichwertigen Voraussetzungen einer gültigen Wechselobligation die besondere Stellung einräumen will, daß sie Wechsel und Akzept gemeinsam haben sollen.

Gegen eine derartige Bevorzugung des Akzeptanten, die doch in der Gestattung einer vor den anderen Wechselverpflichteten gesteigerten Bewegungsfreiheit liegt, sprechen aber auch sachliche Gründe, denn es läßt sich kaum rechtfertigen, daß der Akzeptant als primärer Hauptschuldner weniger streng gehalten sein soll als alle übrigen sekundären Wechselschuldner. Wir gelangen also mit Beyer,[3]) Wächter,[4]) Staub-Stranz,[5]) Grünhut,[6]) Dernburg,[7]) Rehbein[8]) zu dem Schluß, daß für das Akzept dieselben Grundsätze gelten wie für die Wechselerklärung überhaupt, daß also auch die Einschränkungen des Akzepts den Voraussetzungen der Grundwechselobligation entsprechen müssen, m. a. W., daß sich aus der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Klausel beim Grundwechsel ohne weiteres das gleiche Resultat für das Akzept ergibt. Wir müssen da-

---

[2]) S. 131.
[3]) In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 34ff.
[4]) Lehrb. S. 306ff.
[5]) Art. 22 Anm. 6.
[6]) Bd. 2 S. 220.
[7]) Bd. 2, 2 S. 321.
[8]) S. 56 Anm. 6.

her zunächst die leitenden Grundsätze, die für den Grundwechsel gelten, kennen lernen.

Wir betreten damit abermals streitiges Gebiet, denn darüber, welche Klauseln beim Grundwechsel zulässig sind und welche nicht, gehen bereits die Meinungen der Schriftsteller erheblich auseinander.

Die ältere Ansicht[9]) erklärt alle nicht ausdrücklich erlaubten, von den Vorschriften der Wechselordnung abweichenden Klauseln für unzulässig, indem sie den Wechsel dem Papiergelde gleichstellt. So schreibt Brauer[10]): „Eine weitere Folge aus der Natur des Wechsels als Papiergeld besteht noch darin, daß es nicht von der Willkür des Gebers einer Wechselerklärung abhängt, die rechtlichen Folgen derselben zu bestimmen," und fügt zur Begründung hinzu: „Bei dem raschen Umlauf, für welchen der Wechsel bestimmt ist, kann man dem Inhaber nicht aufgeben, jedesmal vorerst ängstlich zu untersuchen, ob und mit welchen Beschränkungen die Wechselerklärung erfolgt sei".

Auch die Leipziger Wechselkonferenz hat in ihrer 12. Sitzung am 4. 11. 1847 ihrer Ansicht in der obengenannten Richtung Ausdruck gegeben.[11]) Diese Meinung hat von ihrem Standpunkte aus ganz recht. Das Papiergeld kann allerdings nur dann seine wirtschaftlichen Funktionen erfüllen, d. h. wie Geld zirkulieren, wenn alle einzelnen in Masse emittierten Stücke einer gewissen Art die völlig gleichen, gesetzlich unbedingt festgelegten Eigenschaften haben, so daß der von seinen Vormännern unabhängige Nehmer eines solchen Papiers lediglich die wenigen, augenfälligen Merkmale der Skriptur zu berücksichtigen braucht.[12])

Nun kann man aber niemals den Wechsel als Papiergeld bezeichnen, wird er doch gerade aus einem individuell bestimmten Geschäftszweck einzeln für einen bestimmten Fall und für einen bestimmten Nehmer ausgestellt. Wir müssen daher unbedingt

---

[9]) Liebe S. 63, 211; Kuntze S. 114; Hartmann S. 50, 170; Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 65; Volkmar-Loewy S. 42.

[10]) S. 22.

[11]) Thöl, Prot. S. 62.

[12]) Grünhut Bd. 1 S. 468ff.

jene vorerwähnte Ansicht als unzutreffend verwerfen, und können das um so leichter, als sie auch von der Wechselkonferenz nie zu einem Beschluß erhoben, geschweige denn in die Wechselordnung aufgenommen worden ist.

Für den Wechsel würde eine derartige Bestimmung viel zu eng sein. Er soll zwar auch als Zahlungsmittel das Geld vertreten und die Eigenschaft der leichten und sicheren Übertragbarkeit haben, jedoch ist er nie zu so rascher Zirkulation bestimmt wie jenes. Jeder Erwerber des Wechsels muß, bevor er das Papier erwirbt, Zeit haben, nicht bloß die Echtheit der Skriptur und die äußeren Formerfordernisse derselben, sondern auch zur Beurteilung des juristischen Wertes des Papiers den ganzen Inhalt sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und etwa vorhandene Modifikationen zu berücksichtigen. Er geht ja sogar nach Art. 74 WO. seiner Rechte aus dem Papier eventuell verlustig, wenn er bei dieser Prüfung grobfahrlässig handelte.

Das Vertrauen auf das Papier soll jedoch auch hier unbedingt geschützt werden. Der Nehmer kann sich daher auf die äußerlich vorhandene fehlerlose Form verlassen. Außerhalb des Papieres gelegene Umstände und Vorgänge, die man dem Wechsel auch bei aufmerksamster Prüfung nicht ansieht, braucht er nicht zu beachten. Allein was im Papier selbst unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, muß jeder Erwerber wissen. Entscheidend für seine Haftung ist der Inhalt des Skripturaktes. Es tritt daher eine Modifikation der normalen gesetzlichen Wirkungen der Wechselverpflichtung ein, wenn aus einer Hinzufügung im Skripturakt gehörig erhellt, daß diese Modifikation gewollt sei. Es steht ja im freien Belieben des Nehmers, falls ihm die Modifikation nicht zusagt, die Annahme der Skriptur abzulehnen.

Daraus aber, daß der Gesetzgeber einige Fälle besonders hervorhebt, in denen er Abweichungen von den gesetzlich fixierten regelmäßigen Wirkungen des Wechselskripturaktes für zulässig erklärt, darf nicht allgemein gefolgert werden, daß überall da, wo dies nicht geschehen sei, eine Änderung des Inhaltes durch Privatwillkür überhaupt ausgeschlossen werde. Es würde dies einen dem deutschen Recht völlig fremden, schädlichen Formalismus darstellen, wodurch die im Verkehrs-

interesse so notwendige Elastizität des Wechsels erheblich litte. Dies hat der Gesetzgeber keinesfalls gewollt. Er hat im Gegenteil in den betreffenden Artikeln (9, 14, 15, 21, 22, 24, 31, 42) lediglich die normalen, im Verkehr üblichsten Modifikationen anführen und in ihren Wirkungen regeln wollen, wozu für ihn infolge der verschiedenen Behandlung, die sie durch die verschiedenen Wechselordnungen erfuhren, ein dringender Anlaß vorlag. Nichts lag ihm ferner, als damit gesetzliche Ausnahmen begründen zu wollen, denn dann hätte es nicht erst der Novelle 5 zu Art. 18 WO. bedurft, da sich dann die Ungültigkeit der in den Wechsel aufgenommenen Klausel, daß der Inhaber nicht berechtigt sein sollte, dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermanglung der Annahme Protest zu erheben, von selbst verstanden hätte.

Da aber nach dem Standpunkt des Gesetzes auch andere als die ausdrücklich erlaubten Klauseln zulässig sind, so mußte gerade durch eine besondere Novelle bestimmt werden, daß diese Klausel der wechselrechtlichen Wirkung entbehre.

Wird jedoch durch den Inhalt einer solchen Klausel ein wesentliches Erfordernis des Wechsels de facto beseitigt oder gegen den Charakter des Wechsels als einer auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit ohne Gegenleistung gerichteten abstrakten Obligation verstoßen, so vernichtet sie den ganzen Wechsel. Solche Klauseln sind daher unzulässig.[13])

Kehren wir also zum Ausgang unserer Erörterung, dem Akzept, zurück, so gilt auch hierfür der allgemeine Grundsatz, daß ihm mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung alle Modifikationen beigefügt werden dürfen, welche nicht gerade dem oben charakterisierten Wesen des Wechsels oder einer zwingenden Bestimmung des Gesetzes widersprechen.

Dann freilich vernichten auch sie das Akzept, falls nicht etwa infolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die Klausel beim Grundwechsel nur als nicht geschrieben angesehen wird. Dann müßte diese Wirkung auch beim Akzept analog eintreten.

[13]) Grünhut Bd. 1 S. 468ff.; Staub-Stranz Art. 4 Anm. 55, 63; Lehmann S. 387; ROHG. Bd. 6 S. 365.

Zum Schluß bedarf noch einer Erwähnung die Ansicht v. Cansteins,[14]) nach der ebenfalls Klauseln und Vermerke, die, im Wechsel aufgenommen, denselben nichtig machen würden, beim Akzept unzulässig sind, nur daß sie nicht die Annahmeerklärung vernichten, sondern lediglich als nicht geschrieben angesehen werden. v. Canstein will dies damit begründen, daß das Akzept nicht wie die Ausstellerobligation ein Formalakt sei.

Wie sich schon aus dem von uns gewonnenen Resultat ergibt, ist diese Behandlung nicht richtig, ganz abgesehen davon, daß sie gänzlich gegen den heute geltenden Grundsatz unserer Wechselordnung verstößt, wonach der Akzeptant, da er ja ganz ablehnen kann, nicht zu mehr verpflichtet werden kann, als er ausdrücklich in seinem Akzepte angibt. Das einfache Streichen einer seine Annahmeerklärung modifizierenden Klausel hieße aber den Verpflichtungswillen des Bezogenen ignorieren.

a) Zulässige Modifikationen.

§ 12.

Änderung der Zahlungszeit.

I. Dem Bezogenen steht es frei, in seinem Akzept zu bemerken, daß er zu einer anderen als der im Grundwechsel angegebenen Verfallzeit Zahlung leisten wolle.[1])

Dadurch wird jedoch die durch den ursprünglichen Wechselinhalt bestimmte Verfallzeit des Wechsels nicht geändert; diese zu bestimmen, hat allein der Trassant das Recht. Daher muß auch der Inhaber zur Verfallzeit präsentieren und protestieren, um sich den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten

---

[14]) Lehrb. S. 176ff., 273 Anm. 23.

[1]) Eine unbeschränkte Annahme und keine Modifikation in diesem Sinne liegt vor, wenn der Bezogene wegen eines mit dem Verfalltage zusammentreffenden Feiertages den Zahlungstag auf den darauffolgenden oder den vorangehenden Werktag festgesetzt hat. Der Bezogene folgt im ersteren Falle einfach der Bestimmung des Gesetzes (Art. 92 WO.), im zweiten Falle verschlechtert er aber nur die Lage für sich selbst, was ihm niemand verwehren kann.

zu wahren, denn der Bezogene kann nie durch sein Akzept die Garantiepflicht der Vormänner, wie sie der ursprüngliche Inhalt des Wechsels bestimmt, verändern, also auch nicht in ihrer Dauer verlängern oder verkürzen.

II. Voraussetzung für die Gültigkeit einer solchen Modifikation ist nur, daß sie hinsichtlich ihres Inhaltes den für den Grundwechsel in Art. 4 Abs. 4 WO. festgesetzten Anforderungen der Zahlungszeit entspricht.

Auch die abgeänderte Zahlungszeit muß daher eine deutliche, bestimmte, für die gesamte Geldsumme gleiche sein.[2]) Ein unmöglicher Zahlungstag, z. B. der 31. Februar, 31. April, oder eine alternativ und kumulativ angegebene Zahlungszeit machen daher das Akzept nichtig. Auch ihre Festsetzung ist nur möglich:

1. auf einen bestimmten Tag,
2. auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
3. auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Annahme,
4. auf eine Messe oder einen Markt.

Eine andere Frage ist die, ob jede der unter 1—4 genannten Festsetzungsarten für eine Modifikation im Sinne des Art. 22 Abs. 2 WO. in Frage kommt. Es wird sich zeigen, daß dies bei allen mit Ausnahme der Festsetzung auf Sicht der Fall ist.

Allgemein ist dann zu erörtern, ob eine Einschränkung in gleicher Weise vorliegt, wenn der im Akzept angegebene Zahltag nach, wie wenn er vor dem Verfalltag des Wechsels eintritt.

Will der Bezogene zu einer späteren Zeit als der Verfallzeit des Wechsels Zahlung leisten, so ist die Einschränkung der Annahmeerklärung ohne weiteres ersichtlich. Der Inhaber wird zweifellos gegenüber einer unveränderten Annahme benachteiligt, denn er erhält die Wechselsumme nicht zu der Zeit, wo er auf sie gerechnet hatte.

Nicht so offenbar tritt die Modifikation im entgegengesetzten Falle in Erscheinung, wenn der Bezogene sich bereit erklärt, schon an einem früheren als dem Verfalltage des Wechsels zu honorieren. Der Inhaber scheint hier im Gegenteil günstiger

---

[2]) vgl. J. u. M. Stranz Art. 4 Anm. 18ff.

gestellt zu sein. Bei näherem Zusehen wird aber auch hierdurch seine Position verschlechtert, denn der Akzeptant kann nach dem bereits mehrfach erwähnten Grundsatze unserer Wechselordnung, daß er nur nach dem Inhalte seines Akzeptes haftet, gemäß Art. 40 WO. bereits am dritten Werktage nach dem von ihm angegebenen Zahlungstage die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen, falls der Inhaber nicht die Zahlung an diesem Tage fordert. Der Inhaber wird also durch diese Möglichkeit sowie zur Feststellung des Verzuges der Annahme gezwungen, bereits an dem im Akzept angegebenen Zahlungstage zu präsentieren. Zur Wahrung seiner Regreßrechte muß er aber ein zweites Mal am Verfalltage des Wechsels zur Zahlung präsentieren und eventuell Protest mangels Zahlung erheben, da ja für die übrigen Wechselbeteiligten der Inhalt des Grundwechsels maßgebend bleibt. Er hat also doppelte Mühe und Kosten.

Wir haben es sonach bei jeder Veränderung der Zahlungszeit im Akzept mit einer „anderen Einschränkung" des Art. 22 Abs. 2 WO. mit den bereits besprochenen Wirkungen zu tun.[3])

III. Bei jedem zeitlich modifizierten Akzept ergibt sich nun eine Schwierigkeit bezüglich der Verjährungsfrist.

Nach Art. 22 Abs. 2 WO. soll nämlich der Akzeptant gemäß seiner Annahmeerklärung haften, während Art. 77 WO. bestimmt, daß der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten in drei Jahren, vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet, verjährt.

Es fragt sich also, ob die Verjährung gegen den Akzeptanten bei zeitlich modifiziertem Akzept mit dem von ihm selbst bestimmten Zahlungstage zu laufen beginnt oder aber mit dem Verfalltage des Grundwechsels.

Beide Artikel scheinen in ihren Bestimmungen konträr und unvereinbar zu sein und sind so in der Tat die Ausgangspunkte für zwei verschiedene Theorien geworden, von denen die eine nach Art. 22 WO. als ausschlaggebende Sondervorschrift die Ver-

[3]) Geht das zeitlich beschränkte Akzept auf eine spätere Zahlungszeit, so wird der Inhaber gut daran tun, stets Protest mangels Annahme zu erheben, da er sonst Gefahr läuft, daß sein Schweigen als Prolongation ausgelegt wird. Vgl. Wächter, Lehrb. S. 307.

jährung mit dem im Akzept vermerkten Zahlungstag beginnen läßt,[4]) während die andere, gestützt auf den Art. 77 WO. als Grundregel, notwendigerweise den Verfalltag des Wechsels als Anfangstag der Verjährung ansieht.[5])

Das Resultat der letzteren Ansicht scheint mir das richtige zu sein, wenngleich ich die allgemein gegebene Motivierung desselben nicht für erschöpfend halte.

Es gilt zunächst das gegenseitige Verhältnis der Art. 22 und 77 WO. klarzustellen. Sehr richtig hat hier m. E. Zander[6]) nachgewiesen, daß entgegen der gemeinen Ansicht ein Widerspruch zwischen beiden gar nicht besteht. Der Art. 22 WO. gibt dem Bezogenen die Freiheit, den Umfang seiner Haftung einseitig bei Begründung seiner Obligation zu bestimmen, läßt ihn jedoch, einmal in den Wechselnexus verstrickt, „wechselmäßig", d. h. nach den besonderen Bestimmungen des Wechselrechts, allerdings nur im Umfange seines Akzepts, haften. Aus einer Änderung der Zahlungszeit im Akzept ergibt sich aber nur, daß der Akzeptant an dem von ihm bestimmten Tage zahlen will. Es wäre eine durchaus unzulässige Freiheit, wollte man hierin implizite die Absicht einer Verjährungsänderung erblicken. Es hätte hierzu eines ausdrücklichen Vermerks im Akzept bedurft;[7]) derselbe ist nicht erfolgt, also gilt hierfür die reguläre Bestimmung des Wechselrechts, d. h. es greift Art. 77 WO. ein. Dieser Artikel besagt aber klar und eindeutig, daß für den Beginn der Verjährung dieses wechselmäßigen Anspruchs gegen den Akzeptanten einzig und allein der Verfalltag des Wechsels entscheidend ist, und hieran müssen wir uns wörtlich halten.

Hätte es in der Intention des Gesetzgebers gelegen, bei Verlegung der Zahlungszeit durch den Akzeptanten nach den

---

[4]) Grünhut Bd. 2 S. 222 u. 223 Anm. 23; Liebe S. 99; Thöl, WR. S. 789; Wächter, Lehrb. S. 455.

[5]) Grünhut Bd. 2 S. 544; Volkmar-Loewy S. 117, 269; v. Canstein S. 398 Anm. 39; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 370; Lehmann S. 574; Bernstein S. 287; Rehbein S. 109 Anm. 3; Staub-Stranz S. 203 Anm. 8.

[6]) S. 55ff.

[7]) Ob und wie weit dies möglich ist, wird in § 13 behandelt werden.

zivilrechtlichen Grundsätzen der actio nata diese für den Beginn der Verjährung zugrunde zu legen, so hätte er dies sicher durch einen entsprechenden Zusatz gestattet. Daß er es nicht getan hat, zeigt uns seinen Willen, den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen das Recht aus dem Skripturakt geltend gemacht werden kann, im Gesetz fest zu bestimmen und der Willkür des Akzeptanten zu entziehen.[8]) Es ist dies eine notwendige Konsequenz seiner Anerkennung der Wechselschuld als einer strengen, dafür aber kurz dauernden Geldobligation. Zu dem Zwecke führte er die kurzen Verjährungsfristen ein. Diese büßten jedoch ihren Zweck völlig ein, wenn es dem Ermessen der Parteien anheimgegeben wäre, ihren Anfangspunkt beliebig hinauszuschieben. Man muß daher m. E. auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs annehmen, daß, trotz sonstiger prinzipieller Gleichstellung der Wechselverjährung mit der zivilrechtlichen, doch nicht die subjektiven Hemmungsgründe der letzteren im Wechselrecht Anwendung finden. Man kann also auch nicht annehmen, daß im Falle der Hinausschiebung des Zahlungstages im Akzept nach § 202 BGB. eine Hemmung der Verjährung eintritt.[9])

In diesem Falle läuft unstreitig die Verjährungsfrist zugunsten des Bezogenen, indem er erst an dem späteren von ihm bestimmten Tage zu leisten verpflichtet ist, während die Verjährung des Anspruchs gegen ihn bereits vom Verfalltag des Wechsels an läuft; doch geht hier das allgemeine Interesse des Wechselverkehrs vor. Daher ist es auch m. E. nicht richtig, lediglich um eine Besserstellung des Akzeptanten zu vermeiden, willkürlich bei Hinausschiebung der Zahlungszeit den Art. 22 WO., bei Zurückrückung den Art. 77 WO. gelten zu lassen. Ist die Begünstigung des Akzeptanten zu groß, so steht es ja dem Inhaber frei, das Akzept ganz zurückzuweisen. Als Folge unserer Ansicht ergibt sich, daß der Akzeptant, wenn er im Akzept die Zahlungszeit über die Verjährungsfrist hinausrückt, damit die

---

[8]) Grünhut Bd. 2 S. 538ff.

[9]) So J. u. M. Stranz S. 216 Anm. 8; Dernburg Bd. 2, 2 S. 370; dagegen Staub S. 212 Anm. 18; Rehbein S. 111 Anm. 5a; Bernstein S. 288, 2, 300.

Wechselhaftung ganz ablehnt,[10]) sowie, daß er nicht haftet, wenn er erst nach Ablauf der Verjährung akzeptiert,[11]) nur wird man hierin, wie bereits in § 4 ausgeführt wurde, falls er die Tatsache kannte, einen Verzicht auf den Verjährungseinwand erblicken können.[12])

IV. Nach Besprechung dieser allgemein für das zeitlich limitierte Akzept geltenden Regeln gilt es nun noch einige Sonderheiten der einzelnen Festsetzungsarten zu besprechen.

a) Praktisch am häufigsten wird wohl der Akzeptant seine Abweichung von der Zahlungszeit des Grundwechsels dahin formulieren, daß er erklärt, an einem anderen festbestimmten, vor oder nach dem Verfalltag gelegenen Zahlungstag zahlen zu wollen.

α) Tut er das letztere, schiebt er also den Zahlungstag hinaus, so kann ihn der Inhaber erst zu der im Akzept bestimmten Zeit in Anspruch nehmen. Dementsprechend kann der Akzeptant seinerseits nicht schon vor dieser Zeit nach Art. 40 WO. deponieren, denn der Wechselinhaber ist noch nicht in mora accipiendi.[13]) Zur Erhaltung des Zahlungsregresses gegen die Regreßpflichtigen muß jedoch der Inhaber bereits am Verfalltag des Grundwechsels Protest erheben, denn für sie bleibt ja, wie wir gesehen, der ursprüngliche Wechselinhalt maßgebend.

β) Erklärt sich aber der Akzeptant an einem dem Verfalltag des Wechsels vorausgehenden Zahlungstag zur Leistung bereit, rückt er also diesen Tag zurück, so kann der Inhaber bereits an dem früheren Tage Zahlung fordern und, wofern ihm dieselbe verweigert wird, Protest erheben, um sich den Beweis, daß der Schuldner in Verzug geraten ist, zu sichern und daraufhin später Verzugszinsen fordern zu können.[14])

---

[10]) Inkonsequent erscheint mir hier Rehbein S. 109 Anm. 3, der, wiewohl er die subjektiven Hemmungsgründe des BGB. anwenden will, doch zu demselben Resultat gelangt.

[11]) Rehbein S. 109 Anm. 3; Staub-Stranz S. 203 Anm. 8.

[12]) Bernstein S. 208.

[13]) Grünhut Bd. 2 S. 222.

[14]) Grünhut Bd. 2 S. 223; Staub-Stranz Art. 40 Anm. 2.

Daher ist es nicht richtig, wenn Rehbein[15]) diesen Protest für ungültig erklärt, wiewohl er natürlich für die Erhaltung der Regreßrechte und ebenso gegenüber dem Akzeptanten, der ja auch ohne Protest unbedingt haftet, bedeutungslos ist. Dementsprechend hat auch der Akzeptant die Kosten dieses Protestes zu tragen, die nicht etwa dem Inhaber zur Last fallen.

Daraus, daß der Akzeptant an dem früheren Tag nicht honoriert, folgt übrigens keineswegs, daß auch ein am wechselmäßigen Zahlungstag an ihn gestelltes Zahlungsbegehren erfolglos sein werde, denn er kann in der Zwischenzeit Avis und Deckung erhalten haben.[16])

Bei der Zurückrückung des Zahlungstages ist nicht unmöglich[17]) die Angabe eines zur Zeit der Annahmeerklärung bereits in der Vergangenheit liegenden, ja sogar eines dem Ausstellungstag des Wechsels vorangehenden Tages.

Es bedeutet das keine Abweichung von dem Prinzip, daß das Akzept keine Klausel enthalten darf, die den Grundwechsel vernichtet. Der Grund, welcher im Grundwechsel der Zulässigkeit eines früheren Verfalltages als der Ausstellungstag widerspricht, fällt nämlich beim Akzept völlig weg. Hier dauert die Haftung des Akzeptanten ohne Rücksicht auf den akzeptmäßigen Zahlungstag drei Jahre vom Verfalltag des Wechsels, während bei der Erklärung des Ausstellers eine Zurückrückung der Verfallzeit in die Vergangenheit unmöglich ist, da sie die dem Wechselinhaber zur Erhaltung seines Regreßanspruchs auferlegte Protesterhebung zum wechselmäßigen Zahlungstag oder den beiden folgenden Werktagen undurchführbar machen würde. Das Akzept ist daher trotzdem gültig, und man wird in ihm das Versprechen sofortiger Zahlung erblicken müssen.

Die Honorierung des Bezogenen an dem von ihm im Akzept angegebenen früheren Zahlungstag begründet nicht ein Recht des Akzeptanten, Zwischenzinsen abzuziehen, denn nach seiner akzeptmäßigen Haftung ist ja die Schuld bereits an diesem Tage

---

[15]) Art. 41 Anm. 5.
[16]) Grünhut Bd. 2 S. 223.
[17]) Grünhut Bd. 2 S. 222 Anm. 23.

fällig, und er würde sich, falls er nicht zahlen wollte, einer Inanspruchnahme wegen Verzugszinsen aussetzen.

b) Akzeptiert der Bezogene mit dem Vermerk „auf Sicht", so gibt er damit ein reines und kein eingeschränktes Akzept. Es steht dann ganz im Belieben des Inhabers, gerade am Verfalltag des Wechsels zu präsentieren und, wenn nötig, Protest zu erheben. Der Inhaber erfährt sogar noch eine Begünstigung, insofern er bereits an einem früheren Termin Zahlung fordern kann.[18])

Fügt jedoch der Bezogene seinem Akzept gleichzeitig eine Präsentationsfrist bei, die vor dem Verfalltage abläuft, so liegt auch hier ein modifiziertes Akzept vor, da dann der Inhaber innerhalb dieser Frist den Bezogenen in Anspruch nehmen muß.

c) Eine Einschränkung nach Art. 22 Abs. 2 WO. liegt jedoch wieder vor, wenn der Bezogene seinem Akzept den Vermerk „zahlbar eine bestimmte Zeit nach Sicht" beifügt. Hierdurch wird der Inhaber gezwungen, zweimal, zur Insichtnahme und zur Zahlung, zu präsentieren, um Zahlung zu erlangen.[19])

d) Besagt der Modifikationsvermerk, daß der Akzeptant eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Annahme leisten will, so muß er das Akzept datieren, damit eine gültige Einschränkung vorliegt, denn sonst wäre der Zahlungstag nicht aus dem Papier ersichtlich festgesetzt. Je nachdem er vor oder nach dem Verfalltag des Wechsels eintritt, kommen die unter a ausgeführten Regeln zur Anwendung.

Uneingeschränkt wäre die Annahme dann, wenn die vom Akzeptanten bestimmte Frist gerade mit dem Verfalltage des Wechsels abliefe.

e) Ändert schließlich der Bezogene sein Akzept in der Art, daß er erklärt, zu einer bestimmten Messe zahlen zu wollen, eine Änderung, die neben den unter a genannten Fällen am häufigsten vorkommen dürfte, so liegt, falls der Meßort vom Zahlungsort des Wechsels verschieden ist, ein sowohl zeitlich wie örtlich modifiziertes Akzept vor. Daher finden auch die für

---

[18]) vgl. J. u. M. Stranz S. 121.
[19]) vgl. Art. 19, 20, 32 WO.

beide geltenden Vorschriften gemeinsame Anwendung. Die Bestimmtheit der Zahlungszeit leidet nicht, da nach Art. 35 WO. der Zahlungstag von vornherein bestimmt wird.

Nicht bedeutet die Festsetzung der Zahlungszeit im Akzept auf eine Messe eine Qualitätsänderung[20]) des ganzen Wechsels. Diese Wirkung kann das Akzept nie haben, da es Sache allein des Trassanten ist, die Qualität des Wechsels zu bestimmen. Der Wechsel wird daher nicht zu einem Meßwechsel.

§ 13.

Änderung der Verjährungsfrist.

Da nach Aufhebung des Art. 80 WO. durch EG. z. HGB. v. 10. 5. 1897 Art. 8 feststeht, daß die Wechselverjährung eine Verjährung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, so müssen wir mangels besonderer Bestimmungen in der Wechselordnung und unter Berücksichtigung der besonderen Zwecke des Wechselrechts die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs analog auch auf die Wechselverjährung anwenden.[1])

Wir haben uns daher für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit einer Veränderung der Verjährungsfrist die Bestimmungen zu vergegenwärtigen, die das Bürgerliche Gesetzbuch hierüber trifft.

Nach § 225 BGB. kann aber die Dauer der Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert, wohl aber erleichtert, insonderheit abgekürzt werden.

Da nun eine derartige Regelung in keiner Weise dem Wesen des Wechselrechts widerspricht, so wird man sie analog auch für die Wechselverjährung anwenden müssen.

Erklärt also der Akzeptant in seinem Akzept, bereits nach Ablauf einer kürzeren Zeit als der dreijährigen gesetzlichen Verjährungsfrist nicht mehr haften zu wollen, so wird man darin zweifellos eine gültige Modifikation des Akzepts im Sinne von

---

[20]) So Volkmar-Loewy S. 118.

[1]) vgl. Staub-Stranz zu Art. 77; Rehbein S. 108ff.

Art. 22 Abs. 2 WO. erblicken müssen. Es treten dann also die gewöhnlichen Wirkungen des anders modifizierten Akzepts ein.

Ungültig ist dagegen ein Vermerk, wodurch die Dauer der Verjährung verlängert oder ganz auf sie verzichtet wird. Dies verstößt sowohl gegen die Vorschrift des § 225 BGB. wie auch gegen den offenbaren Willen des Gesetzgebers,[2]) die zeitliche Dauer der Geltendmachung der Rechte aus dem Skripturakt des Akzeptanten durch Art. 77 WO. gesetzlich, aller Parteiwillkür entzogen festzusetzen.

Da nun aber der Bezogene mit einer derartig erweiterten Erklärung zugleich auch ein volles, uneingeschränktes Akzept gibt, so kann die Ungültigkeit der genannten Klausel nicht das ganze Akzept vernichten; sie gilt daher lediglich als nicht vorhanden.

§ 14.

Änderung des Zahlungsortes.

Eine andere gültige Einschränkung des Akzepts besteht darin, daß der Akzeptant einer gewöhnlichen Tratte erklärt, an einem anderen als seinem Wohnort, selbst oder durch einen Dritten, zahlen zu wollen. Eine derartige sogen. Domizilklausel kann nach Art. 24 WO. dem Grundwechsel beigefügt werden, und so ist sie auch, wie wir im § 11 gesehen haben, für das Akzept zulässig.

Die einzige Voraussetzung für die Gültigkeit eines so domizilierten Akzepts ist, wie immer, nur die Erfüllung der für den Grundwechsel geltenden allgemeinen Regeln.

Es muß also vor allem der Zahlungsort ein einzelner, bestimmter, aus dem Akzept ersichtlicher sein.[1]) Kumulative oder alternative Angabe mehrerer Zahlungsorte ist daher ungültig. Dabei ist auch hier Ort im Sinne von Ortschaft zu verstehen.

Der Inhaber erleidet durch ein derartiges Akzept eine wesentliche Einbuße an Zeit und Geld. Nicht nur, daß er ge-

---

[2]) vgl. § 12 Abs. III.

[1]) J. u. M. Stranz S. 46, 47; Gareis, WO. Art. 4 Anm. 19.

nötigt wird, den Wechsel zur Honorierung am Verfalltage an einem ihm meist unbequemeren Ort als dem Zahlort des Wechsels, mit Rücksicht auf den er das Papier vielleicht nur angenommen hat, zu präsentieren, so wird ihm auch eine Zahlung an diesem Orte sehr oft nichts nützen. Er wird daher wohl stets Protest mangels Annahme erheben und auf Grund desselben Kautionsregreß gegen die Vormänner ergreifen.

Dabei ist auch hier zu bemerken, daß durch die selbständige Beifügung eines Zahlungsortes von seiten des Akzeptanten der Wechsel selbst nicht domiziliert wird. Seinen Zahlungsort kann, gleich der Verfallzeit und den übrigen wesentlichen Bestandteilen, lediglich der Aussteller bestimmen.

Der Art. 43 WO. findet also keine Anwendung. Der Inhaber muß zur Erhaltung seines Anspruchs gegen die Regreßpflichtigen nur an dem vom Aussteller benannten Zahlungsort zur Zahlung präsentieren und, wenn die Präsentation erfolglos ist, Protest erheben.[2])

Ein Protest im Domizil ist in solchem Falle den Indossanten und dem Aussteller gegenüber wirkungslos und der daraus entnommene Einwand als aus dem Wechselrecht entspringend nach Art. 82 jedem Inhaber gegenüber durchgreifend.[3])

Früher galt es noch besonders darauf hinzuweisen, daß auch dem Akzeptanten gegenüber der Wechsel nicht zu einem domizilierten wird, sondern daß er nach Art. 22 Abs. 2 WO. selbständig haftet, denn sonst wäre nach der alten Fassung des Art. 43 zur Erhaltung des Anspruchs des Inhabers auch ihm gegenüber Protest im Domizil nötig gewesen. Heute, wo nach der durch die Protestnovelle v. 30. 5. 1908 geänderten Fassung der Art. 43 u. 44 WO. der Akzeptant auch beim Vorliegen eines domizilierten Wechsels unbedingt haftet, wäre Präsentation und Protestation im Domizil sowieso überflüssig.

Hat nun der Inhaber am Zahlungsort des Wechsels präsentiert und protestiert sowie Regreß genommen, so kann er

---

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 224; Rehbein S. 59; Staub-Stranz Art. 22 Anm. 9; Thöl § 162 Note 3; ROHG. Bd. 17 S. 53, Bd. 25 S. 123.

[3]) Bernstein S. 132 § 3; Rehbein S. 59; Staub-Stranz Art. 22 Anm. 9; ROHG. Bd. 3 S. 51, Bd. 6 S. 24.

natürlich trotzdem auch noch den Akzeptanten oder den von ihm benannten Zahlungsleister am Zahlungsorte des Akzepts in Anspruch nehmen.

War es aber dem Akzeptanten nicht möglich, durch Beifügung eines Zahlungsortes im Akzept einen einfachen Wechsel zu einem domizilierten zu machen, so kann er auch nicht umgekehrt einem echten Domizilwechsel diesen seinen Charakter nehmen, indem er im Akzept erklärt, er wolle nicht am Domizilort, sondern an seinem Wohnort oder einem anderen dritten Ort zahlen. Auch hier bleibt bezüglich der Zahlungsregreßbedingungen des Wechselinhabers der Wechsel maßgebend. Der Inhaber muß daher zur Erhaltung seines Regreßrechtes zunächst am Domizil, event. bei dem besonderen Domiziliaten, Zahlung verlangen und Protest erheben. Der Akzeptant haftet aber nach Maßgabe seines Akzeptes unbedingt und selbständig, also insbesondere schon nach bisherigem Rechte ohne Protest.[4])

Anders gestaltet sich allerdings die Rechtslage, wenn der Akzeptant den Domizilvermerk mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Ausstellers auf den Wechsel setzt. Dann entsteht kein modifiziertes Akzept, sondern ein echter Domizilwechsel. Der Akzeptant ist in diesem Falle nur die longa manus des Ausstellers, der die Domizilierung nicht notwendig persönlich vorzunehmen braucht.[5])

Dabei muß aber aus dem Wechsel selbst erkennbar sein, ob der Vermerk mit Genehmigung des Ausstellers erfolgt ist. Nur wenn dies der Fall, wird der dritte Inhaber den Wechsel als einen domizilierten anzusehen haben. Der Domizilvermerk muß sich zu diesem Zwecke an der verkehrsüblichen Stelle, also in der Adresse oder am Fuße des Wechsels oder gar im Kontext des Wechsels ausgedrückt finden. Steht er jedoch im Akzept, so wird er mangels ausdrücklicher Konstatierung der Einwilligung des Ausstellers als beschränktes Akzept anzusehen sein.[6])

---

[4]) Staub-Stranz Art. 22 Anm. 9; J. u. M. Stranz Art. 22 Anm. 6.

[5]) Bernstein S. 132 § 3,1; Rehbein S. 59; J. u. M. Stranz Art. 24 Anm. 3; RGE. Bd. 18 S. 115.

[6]) ROHG. Bd. 25 S. 123.

Zusatz: Beifügung einer Zahlstelle.

Nicht selten wird es vorkommen, daß der Akzeptant seinem Akzept eine sogen. Zahlstelle beifügt, daß er erklärt, nicht in seiner Wohnung, sondern in einem innerhalb derselben Ortschaft gelegenen Geschäftslokal oder bei einer daselbst wohnenden Person Zahlung zu leisten. Ein derartiger Vermerk ist durchaus zulässig, denn er kann nach Art. 43 WO. auch dem Grundwechsel beigefügt werden. Es fragt sich nur, ob er als Einschränkung des Akzepts im Sinne von Art. 22 Abs. 2 WO. anzusehen ist. Dies wird zu verneinen sein.

Dem Inhaber kann es gleichgültig sein, ob er bei dem Akzeptanten selbst oder z. B. bei dessen Bankier Zahlung fordern muß, wichtig für ihn ist nur, daß es an demselben Zahlungsorte geschehen kann, wie ihn der Grundwechsel angibt. Man muß daher ein derartiges Akzept nicht als eingeschränktes, sondern als reines ansehen.

Dies ist auch die herrschende und m. E. richtige Meinung.[1])

Nicht zutreffend ist daher die Ausführung Beyers,[2]) der behauptet, in einer Abänderung der durch den Aussteller bestimmten Zahlstelle seitens des Akzeptanten könne in größeren Städten sehr wohl eine tatsächliche Beeinträchtigung der dem Inhaber zustehenden Rechte liegen. Dies mag in ganz vereinzelten Fällen zutreffen, im allgemeinen verkennt eine derartige Ansicht den ganzen Zweck der Zahlstelle. Diese wird doch im Gegenteil vom Kaufmann hinzugefügt, um dem Präsentanten sein Vorhaben zu erleichtern. So ist es z. B., wie Hartmann[3]) anführt, an vielen Plätzen direkt Handelsgebrauch, daß die Kaufleute ihre Zahlungen bei ihren Bankiers oder, wie in Hamburg, durch die Banken leisten. Daß dies eine wesentliche Vereinfachung und keine Erschwerung des Wechselverkehrs bedeutet, dürfte unschwer einzusehen sein.

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 223; Hartmann S. 324; Einert § 36 S. 169; Lehmann S. 451; Liebe S. 99; Volkmar-Loewy S. 118; Wächter, Lehrb. S. 333; Wächter, Enzykl. S. 39.

[2]) In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 35.

[3]) S. 324.

An diesem Resultat ändert nach meiner Überzeugung auch der Umstand nicht das geringste, daß gelegentlich einmal die Beifügung einer solchen Zahlstelle vom Akzeptanten mißbräuchlich erfolgen kann. Es kann der Fall eintreten, daß der Akzeptant von vornherein gar nicht die Absicht hat, den Wechsel einzulösen. Um aber seinen Kredit nicht zu gefährden, liegt ihm daran, seine Nichtzahlung möglichst lange zu verheimlichen, und er gibt daher eine Zahlstelle an, von der er annimmt, daß sie über einen daselbst erhobenen Protest mangels Annahme nichts verlauten lassen werde. Unreelle Handlungen kommen eben überall vor, und man kann daraus nicht auf einen den Inhaber allgemein benachteiligenden Charakter des ganzen Instituts schließen.

Da also das Akzept mit Beifügung einer Zahlstelle eine unbeschränkte Annahme bedeutet, so kann es auch der Inhaber nicht als gänzliche Verweigerung der Annahme ansehen, kann nicht Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregreß ergreifen.

Nach bisherigem Rechte galt nun, wenn sich der Inhaber den Zahlungsregreß wahren wollte, folgendes: Entweder konnte er an der Zahlstelle dem Akzeptanten den Wechsel präsentieren und gegebenenfalls Protest erheben, hatte doch der Akzeptant durch sein Abzept in die Protesterhebung bei der Zahlstelle eingewilligt (Art. 91 WO.), oder aber unter Umgehung der Zahlstelle im Geschäftslokal oder der Wohnung Präsentation und Protestation vornehmen. Der Akzeptant ist nicht lediglich an der Zahlstelle zu leisten verpflichtet. Das Recht des Wechselinhabers soll durch ihre Angabe nicht bedingt werden, „der Akzeptant bleibt vielmehr, wie Grünhut schreibt, unbedingt verpflichtet, am Zahlungsorte in seinem Geschäftslokal oder in seiner Wohnung Zahlung zu leisten. Es ist lediglich eine — der Verkehrssitte gemäß allerdings regelmäßig erwiesene — Gefälligkeit des Wechselinhabers, wenn er von dem ihm eingeräumten Rechte, die Zahlung auch bei der Zahlstelle zu suchen, Gebrauch macht".[4])

Durch die Protestnovelle v. 30. 5. 1908 ist nun bezüglich

---

[4]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 223/24; Liebe S. 100.

der Zahlstelle im Grundwechsel eine wesentliche Änderung dahin eingetreten, daß nach der neuen Fassung des Art. 43 WO. der Zahlstellenwechsel (im Abs. 2) im großen und ganzen dem Domizilwechsel gleichgestellt worden ist. Gleich diesem ist nun auch der Zahlstellenwechsel nur an der Zahlstelle, und zwar, sofern ein besonderer Zahlungsleister benannt ist, diesem gegenüber, sonst dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren und ebenso zu protestieren. Daher könnte man versucht sein, zu glauben, daß dies nun auch bei dem Zahlstellenakzept beobachtet werden müsse. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Analog dem Domizilvermerk gilt auch vom Zahlstellenvermerk, daß er noch nicht den Wechsel selbst zu einem Zahlstellenwechsel im Sinne von Art. 43 Abs. 2 macht, denn auch eine solche Bestimmung des Wechselinhaltes kann nur der Aussteller vornehmen.

Daher bleibt das Bild im wesentlichen dasselbe wie früher. Auch gegenwärtig genügt zur Erhaltung der Haftpflicht der Regreßschuldner ein an der Zahlstelle oder im Geschäftslokal oder der Wohnung gegen den Akzeptanten aufgenommener Protest. Dagegen würde zur Versetzung des Akzeptanten in Schuldnerverzug zwecks späterer Forderung von Verzugszzinsen Präsentation und Protestation nach dem Inhalte des Akzeptes an der Zahlstelle und event. bei deren Inhaber erforderlich sein.

§ 15.

Beifügung der Rektaklausel.

Da nach Art. 9 Abs. 2 WO. der Aussteller dem Grundwechsel eine negative Orderklausel oder Rektaklausel beifügen kann, um eine Indossierung unmöglich zu machen, so ergibt sich nach dem in § 11 Gesagten ohne weiteres auch die Zulässigkeit einer derartigen Klausel im Akzept.

Die Form der Einschränkung ist wie beim Grundwechsel[1]) beliebig. Nur deutlich muß sie sein. Gewöhnlich wird sie: „Nicht an Order“, „Nur an Herrn X“, „ohne Giro“ und ähnlich

[1]) Bernstein S. 79; Rehbein Art. 9 Anm. 3; Staub-Stranz Art. 9 Anm. 7.

lauten. Nicht genügen daher wegen ihrer Undeutlichkeit Beisätze wie: „An Herrn X selbst", „Nur an die Order des Herrn X". Ebensowenig reicht nach der allgemeinen Rechtsprechung die Bezeichnung des Wechsels als „Depotwechsel", „zum Depot bestimmt", „als Kautionswechsel" aus.[2]) Derartige Vermerke kennzeichnen, wie Bernstein[3]) hierzu richtig bemerkt, nur den jeweiligen der Wechselbegebung zugrunde liegenden wechselrechtlich gleichgültigen Zweck, der ebenmäßig beim Orderwechsel wie beim Rektawechsel erreicht werden kann.

Den Charakter des Wechsels[4]) kann auch hier der Akzeptant trotz Beifügung seiner Rektaklausel im Akzept nicht verändern. Die Indossabilität wird dem Papier also nicht genommen. Ein ferneres Indossament ist daher wechselrechtlich vollwirksam. Das Regreßverhältnis eines späteren Indossatars zu seinen Vormännern wird dadurch in keiner Weise berührt. Sie alle bleiben dem Inhaber für die ordnungsmäßige Zahlung verhaftet und können von ihm bei Verweigerung der Leistung am Verfalltage im Wege des Zahlungsregresses in Anspruch genommen werden.

Wiewohl nun das Rektaakzept, wie wir soeben gesehen haben, dem Wechsel seine Indossierungsfähigkeit nicht nimmt, so ist es doch keineswegs einer reinen Annahme gleichzuachten, denn der Akzeptant bekundet durch diesen Zusatz, daß er nur einer bestimmten Person haften wolle. Wird dies nun auch in der Regel der zur Annahme präsentierende Wechselinhaber sein, dem gegenüber er also voll annimmt, so wird doch dieser Inhaber in Wahrheit den Wechsel nicht weiter begeben können. Jeder wird sich hüten, einen Wechsel zu nehmen, aus dem er kein wechselmäßiges Recht gegenüber dem Akzeptanten erhält. Die Indossabilität wird daher wenn auch nicht von Rechts wegen, so doch in ihrem praktischen Erfolg sehr erschwert, wenn nicht geradezu vernichtet. Wir haben es also auch hier mit einem

---

[2]) ROHG. Bd. 6 S. 437, Bd. 13 S. 412.
[3]) S. 79 Anm. 3a.
[4]) Rehbein S. 40; Staub-Stranz S. 90 Anm. 9.

anders modifizierten Akzept zu tun. Der Inhaber kann demgemäß eine derartige Annahme überhaupt zurückweisen. Auf jeden Fall wird er jedoch mangels Annahme protestieren und sich durch Kautionsregreß sichern. Hat er das Akzept zugelassen, so haftet der Akzeptant natürlich nur gemäß seiner Annahmeerklärung, d. h. zugunsten desjenigen, für den er angenommen hat.[5]) Aber auch der zeitige Indossant kann vom Akzeptanten nicht die Kosten verlangen, die durch eine Weiterindosssierung nach der Setzung des Akzeptvermerks entstanden sind. Der ganze Zweck eines Rektaakzeptes ist in den meisten Fällen gerade der, übermäßig hohe Regreßkosten auszuschließen, falls am Verfalltage eine rechtzeitige Einlösung des Wechsels unmöglich ist. Späteren trotz des Rektaakzeptes hinzugekommenen Iondossataren haftet der Akzeptant nicht wechselmäßig. Ihnen steht lediglich, wie wir oben gesehen, das Regreßrecht gegenüber ihren Vormännern zu.

Eine Ausnahme, wenn man so sagen kann, macht hiervon nur der Prokuraindossatar desjenigen, zu dessen Gunsten der Akzeptant zahlen will.[6]) Der Prokuraindossatar ist eben nicht selbständiger Gläubiger, sondern lediglich wechselmäßiger Vertreter, Inkassomandatar seines Indossanten. Eine wechselrechtliche Übertragung der Urkunde findet hierbei gar nicht statt, sondern lediglich eine Einkassierung der alten akzeptierten Forderung auf Rechnung und im Namen des alten Gläubigers. Auch verursacht er durch sein Eintreten keine Vermehrung der Regreßkosten.[7])

Haftet also der Rektaakzeptant seinen Nachindossataren nicht wechselmäßig, so ist damit noch nicht ausgeschlossen, daß er ihnen zivilrechtlich verpflichtet wird. In dem für den Akzeptanten nicht gültigen Indossament kann u. U. eine gültige Abtretung gesehen werden.

Die späteren Indossatare können dann ihr Recht gegenüber dem Akzeptanten wenigstens als Zessionare desjenigen, zu dessen

---

[5]) Lehmann S. 449; Staub-Stranz S. 90 Anm. 9; ROHG. Bd. 14 S. 61.

[6]) Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 326; ROHG. Bd. 14 S. 60.

[7]) Bernstein S. 132 Anm. 3; Staub-Stranz Art. 22 Anm. 9.

Gunsten das Akzept gegeben wurde, geltend machen. Freilich sind sie dann nur Rechtsnachfolger des Zedenten, sie müssen sich daher sämtliche Einreden, die dem Akzeptanten als debitor cessus gegenüber dem Zedenten zustanden, gefallen lassen und können lediglich das, was der Zedent zu fordern hatte, beanspruchen, dagegen nicht einen etwa entstandenen höheren Regreßanspruch geltend machen.

Fügt der Akzeptant seinem Akzept die Rektaklausel bei, so ist eine zweifelsfreie Bezeichnung dessen, zugunsten dessen er akzeptiert, auf jeden Fall nur dann gegeben, wenn er den Betreffenden mit Namen nennt. Akzeptiert der Bezogene lediglich mit „nicht an Order", so ist es fraglich, ob er nicht auch jenen Indossataren haftet, die zur Zeit der Akzeptation auf ihm nicht vorliegenden Duplikaten und ihm daher unbekannt bereits vorhanden waren.

Entgegen der Entsch. d. ROHG. v. 4. 9. 1874[8]) wird man mit Lehmann[9]) eine Haftung gegenüber diesen Indossataren annehmen müssen, „denn der Akzeptant verpflichtet sich notwendig demjenigen, der zur Zeit der Akzeptierung Wechseleigentümer ist, wenn er nicht das Gegenteil unzweideutig erklärt, und die Klausel „nicht an Order" enthält eine solche Erklärung nicht, da sie sehr gut von bloßer fernerer Indossierung sich verstehen läßt".

Nicht notwendig ist es, daß der Akzeptant zugunsten des Präsentanten akzeptiert, wenngleich dies der Regelfall sein wird. Sehr wohl läßt sich denken die Bestimmung eines früheren Indossatars oder gar des Remittenten als Begünstigten. Das durch diese Rektaklausel beschränkte Akzept würde sich dem Präsentanten gegenüber als eine materielle Akzeptsverweigerung darstellen.[10])

Nicht beizupflichten ist der Ansicht Bernsteins,[11]) daß in diesem Falle sinngemäß nur eine Einschränkung derart vorliege, daß der Akzeptant jedem Wechselinhaber gegenüber nur wie ein gemeinbürgerlicher Rechtsnachfolger haften wolle. Lehnt

---

[8]) Bd. 14 S. 61, bei Borchardt S. 95 Zusatz 220, 2.
[9]) S. 449 Anm. 25.
[10]) ROHG. Bd. 14 S. 62.
[11]) S. 133.

der Akzeptant dem Präsentanten gegenüber die wechselmäßige Haftung ab, so kann diesem gegenüber von einem materiell vorhandenen Wechselakzept überhaupt nicht die Rede sein.

Aus der Zulässigkeit eines unbeschränkten Indossierungsverbotes im Akzept ergibt sich auch die eines nur beschränkten,[12]) wie z. B. „An Herrn X oder dessen Indossatar, nicht an fernere Indossatare“ oder „bis zum 1. April 1910 nicht an Order“. Während der Dauer seiner Wirksamkeit hat natürlich ein derartiges Verbot dieselben Wirkungen wie die Rektaklausel. Zur Begrenzung der Retourspesen ist auch ein derartiger Vermerk geeignet und daher auch praktisch vorkommend.

Erwähnung mag noch finden eine der Rektaklausel verwandte Einschränkung, die bei Grünhut[13]) angeführt wird, nämlich die: „akzeptiert, zahlbar an den gerichtlich als wechselberechtigt Erkannten oder an einen bestimmten Verbotsleger“. Dieser Fall wird dann eintreten, wenn ein Gläubiger des Wechselinhabers vor der Akzeptation bei dem Bezogenen auf das, was dieser dem Wechselinhaber schulden werde, Verbot gelegt hat. Durch einen solchen Vermerk erhält der Akzeptant das Recht, die Zahlung dem Wechselinhaber zu verweigern. Dieser kann erst nach bewirkter Aufhebung des Arrestes den Akzeptanten in Anspruch nehmen. Im übrigen kann auch hier der Wechselinhaber Protest mangels Annahme erheben und Sicherheitsregreß ergreifen.

§ 16.

Beifügung der Kompensationsklausel.

Eine der völligen Akzeptverweigerung nahekommende Modifikation des Akzepts bidet die Hinzufügung des Vermerkes „an mich selbst zu zahlen“.

Der Bezogene akzeptiert damit zwar die volle Wechselsumme, behält sich jedoch die Kompensation einer Gegenforderung am Verfalltage an Stelle der Barzahlung vor. Er will sich ohne reale

---

[12]) Bernstein S. 78; Staub-Stranz Art. 9 Anm. 7.
[13]) Bd. 2 S. 211 Anm. 17.

Zahlung liberieren, also gleichsam mit geschlossenem Beutel zahlen.[1])

Aus diesem Grunde sieht daher wohl Rehbein[2]) ein derartig modifiziertes Akzept überhaupt nicht als Akzept an. Er geht damit m. E. etwas zu weit, denn erstens ist (nach Art. 82 WO.) die Wechelschuld an sich sehr wohl zur Kompensation geeignet, sobald das Erfordernis der Gegenseitigkeit erfüllt ist, und zweitens wird sehr oft die Wechselforderung größer sein als die Gegenforderung, auf Grund deren die Kompensationseinrede geltend gemacht wird. Der Akzeptant ist aber dann hinsichtlich des Saldos zu seinen Ungunsten zu zahlen verpflichtet, da das Akzept auf die ganze Summe lautet.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Theoretiker läßt daher die Kompensationsklausel als gültige Modifikation des Akzeptes zu.

Dabei ergeben sich aber insoweit Verschiedenheiten, als Grünhut[3]) behauptet, der Akzeptant sei nur befugt, mit einer Gegenforderung am Verfalltage aufzurechnen, die er gegen den Wechselinhaber zur Zeit der Akzeptation hat, während Hartmann,[4]) Liebe,[5]) Brauer,[6]) Volkmar-Loewy[7]) u. a. die Klausel dahin auslegen, daß der Akzeptant sich die Kompensationseinrede gegenüber jedem späteren Inhaber sichern will. Diese letztere Ansicht dürfte die richtigere sein, denn, wenn man die Klausel einmal zuläßt, so kann man nicht zugleich eine derartige Beschränkung der Kompensationsmöglichkeiten herauslesen.

Nimmt man nun auch keine Nichtigkeit des Akzeptes an, so steht es doch außer Frage, daß für den Inhaber sein Wert ganz außerordentlich gemindert wird. Da sich jeder spätere Erwerber die Aufrechnungseinrede aus der Person irgendeines Vormannes gefallen lassen muß, wird einmal die Begebbarkeit

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 221.
[2]) S. 56 Anm. 6.
[3]) Bd. 2 S. 221; ähnlich Wächter, Enzykl. S. 39.
[4]) S. 333.
[5]) S. 100.
[6]) S. 66.
[7]) S. 117.

des Wechsels sehr erschwert und nahezu vernichtet, andererseits ist aber für den präsentierenden Inhaber, selbst wenn man annimmt, daß er aus der verminderten Begebbarkeit keinen Nachteil erleidet, zum mindesten die Honorierung des Wechsels wenn nicht ganz, so doch zu einem großen Teil in Frage gestellt. Er kann daher Protest erheben und Kautionsregreß ergreifen.

Die geschilderten Nachteile fallen weg, wenn eine Rektatratte so akzeptiert wird; daher muß der Remittent sich ein solches Akzept gefallen lassen und dem Akzeptanten zur Verfallzeit den Wechsel zur Zahlung präsentieren.[8])

§ 17.

Änderung der Münzsorte oder Ablehnung der Effektivklausel.

Essentiale jedes Wechsels nach Art. 4 Nr. 2 ist, daß die Wechselsumme in einer bestimmten Münzart[1]) angegeben wird, denn nur so ist ihr Betrag genau bestimmt. Der Akzeptant ist daher im allgemeinen an die im Wechsel bezeichnete Münzsorte gebunden. Eine Änderung ist ihm nur ausnahmsweise im Falle des Art. 37 WO. gestattet, insofern als er die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in Landesmünze zahlen kann, wenn der Wechsel auf eine Rechnungswährung, d. h. eine Währung, in der Geld nicht ausgeprägt ist (z. B. die alte Hamburger Bankowährung), oder auf eine Münzsorte lautet, welche am Zahlungsort keinen Umlauf hat (ausländische oder außer Kurs gesetzte Währung). Voraussetzung einer derartigen Änderung ist aber selbst hier, daß der Aussteller nicht durch den Gebrauch des Wortes effektiv, wirklich, in natura oder ähnlicher Zusätze die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

---

[8]) Grünhut Bd. 2 S. 221 Anm. 18.

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 339; Rehbein S. 18 Anm. 4; Staub-Stranz Art. 4 Anm. 5; J. u. M. Stranz Art. 4 Anm. 8.

Bezeichnet nun der Akzeptant, ohne daß die Spezialfälle des Art. 37 vorliegen, in seiner Annahmeerklärung eine andere als die im Wechsel genannte Münzsorte oder lehnt er durch einen Vermerk, wie z. B. „zahlbar nach Kurs", die Effektivklausel ab, so ist dies auch hier ein gültiger Vermerk, der dem Charakter des Wechsels nicht widerspricht, andererseits bedeutet er aber stets eine eigenmächtige, m. E. qualitative Abweichung des Akzepts vom Inhalt des Grundwechsels, eine anderweite Modifikation im Sinne von Art. 22 Abs. 2.[2]) Zu dieser Bewertung gelangt man notwendigerweise, wenn man bedenkt, daß der Wechselinhaber den Wechsel gerade nur deshalb erworben zu haben braucht, um die darin bezeichnete Münzart zu erhalten, daß eine Zahlung in einer anderen Sorte für ihn u. U. wertlos ist — man denke nur daran, daß es sich um eine an seinem Wohnort nicht geltende Münze handelt und ihm auch die Möglichkeit einer Umwechslung fehlt —, zum mindesten aber nur mit einem Aufwand an Zeit und Kosten seinen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Dem Inhaber muß es daher in jedem Falle, auch bei völlig gleichem Geldwert der trassierten und der akzeptierten Summe, überlassen bleiben, ob er das Akzept annehmen will oder nicht, und ihm die Möglichkeit an die Hand gegeben sein, wegen der ganzen Summe in der wechselmäßigen Münzsorte Sicherheitsregreß zu nehmen.

Sehr oft wird nun freilich neben dieser qualitativen Beschränkung auch noch eine quantitative einhergehen, nämlich dann, wenn die Umrechnung der akzeptmäßigen Münzsorte in die wechselmäßige einen Minderwert der akzeptierten gegenüber der trassierten Summe ergibt. Hier liegt dann noch eine zweite Modifikation auf einen Teil der Wechselsumme nach Art. 22 Abs. 1 WO. vor. An der rechtlichen Behandlung der Klausel ändert dies, wie wir bereits früher[3]) gesehen, nicht das mindeste.

Fälschlicherweise hat man jedoch vielfach den allgemein qualitativ modifizierenden Charakter eines derartigen Vermerks

[2]) So Thöl S. 187; Staub-Stranz Art. 37 Anm. 2; Lehmann S. 538.

[3]) vgl. oben § 9.

übersehen. Man erblickte in einem Akzept mit Änderung der Münzsorte oder unter Ablehnung der Effektivklausel nur dann eine modifizierte Annahme, und zwar ein Teilakzept,[4]) wenn sich bei der Umrechnung eine Differenz zuungunsten des Inhabers ergab,[5]) oder aber man erklärte es als quaestio facti,[6]) ob Teil- oder anders modifiziertes Akzept vorliege.

Erwähnt sei noch der gewiß seltene Fall, daß der Kurswert der akzeptierten Summe am Verfalltage den Wert der trassierten Summe übersteigt. Es liegt dann in Höhe des Überschusses ein sogen. Plus- oder Mehrakzept vor, dessen nähere Beurteilung außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt.

b) Unzulässige Modifikationen.

§ 18.

Beifügung einer Bedingung.

Sehr verschiedene Meinungen bestehen darüber, ob es zulässig ist, daß der Bezogene seiner Annahmeerklärung eine Bedingung beifügt. Dabei ist unter Bedingung nur der technische Begriff des zukünftigen ungewissen Ereignisses, von dessen Eintritt oder Nichteintritt die Verpflichtung abhängig gemacht wird, zu verstehen.[1]) Der Bezogene akzeptiert z. B. nur für den Fall, daß er eine gewisse Einnahme, auf die er rechnet, wirklich machen werde, daß er vom Trassanten Deckung erhalten werde usw.

Als nur scheinbare Bedingungen scheiden daher aus alle condiciones juris oder tacitae, d. h. diejenigen Voraussetzungen, welche sich schon aus dem wesentlichen Inhalte des Rechts-

---

[4]) So Augsburger WO. Kap. 3 § 17; Hartmann S. 324; Wächter, Enzykl. S. 37.

[5]) Dies ist schon deshalb falsch, weil sich der Minderwert nicht ohne weiteres erkennen läßt. Aus diesem Grunde erklärt Grünhut Bd. 2 S. 219 Anm. 7 eine derartige Klausel als Modifikation im Sinne von Art. 22 Abs. 2 WO.

[6]) So Leipziger Wechselkonferenz 23. Sitzung am 7. 12. 1847, bei Thöl, Prot. S. 249; Volkmar-Loewy S. 117; Wächter S. 305/06.

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 220 Anm. 14.

geschäfts ergeben. So ist es z. B. ein unbedingtes Akzept, wenn der Bezogene erklärt, nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zahlen zu wollen, da er hierzu nach Art. 39 WO. sowieso nur unter dieser Voraussetzung verpflichtet ist. Desgleichen gehören nicht hierher Klauseln, die nur den äußeren Anschein der Bedingung haben,[2]) wenn also beispielsweise akzeptiert wird: „Mit Vorbehalt aller Rechte gegen den Trassanten", der noch die Deckung schuldet. Das Zahlungsversprechen des Akzeptanten wird durch einen solchen Vermerk nicht zu einem bedingten, er verpflichtet sich vielmehr, trotzdem unbedingt zu leisten, denn bekanntlich kann der Anspruch gegen den Trassanten überhaupt erst nach der Zahlung geltend gemacht werden.

Nach den Feststellungen in § 11 dieser Arbeit läuft für uns die Frage, ob das Akzept bedingt ausgestellt werden kann oder nicht, darauf hinaus, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Bedingung im Grundwechsel festzustellen, da das gewonnene Resultat, wie wir daselbst sahen, analog auch für das Akzept als einer Wechselerklärung gilt.

Es scheiden daher von vornherein als falsch die Ansichten derjenigen Schriftsteller aus, die eine Bedingung im Akzept für zulässig erklären, während sie deren Beifügungsmöglichkeit im Grundwechsel verneinen.[3]) Sind doch diese Ansichten auch dann nicht haltbar, wenn sich ihre Vertreter, wie z. B. Hoffmann, Bernstein sowie das Obertribunal in Stuttgart, darauf berufen, daß sowohl die Motive zu § 24 des preuß. Entwurfs zur Wechselordnung als auch die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz als eine Modifikation des Akzepts die Bedingung erwähnen. Beyer[4]) hat ausführlich und m. E. einwandfrei nachgewiesen, daß in beiden Fällen keineswegs von einer Bedingung im technischen Sinne die Rede ist, sondern daß das Wort „bedingt" lediglich gleichbedeutend mit „beschränkt" gebraucht wird.

---

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 220 Anm. 16.

[3]) So Hartmann S. 157 u. 332; Hoffmann S. 197 u. 308; Bernstein S. 131 Anm. 2a; Thöl S. 155 u. 287; Renaud S. 75, 128; K. Lehmann S. 606 u. 636; OTr. Stuttgart Entsch. v. 3. 7. 1861, Seufferts Arch. Bd. 15 S. 83 Nr. 55.

[4]) In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 39 ff.

Weder Motive noch Protokolle kommen daher als Argumente für eine Sonderstellung der Bedingung im Sinne ihrer Zulässigkeit beim Akzept irgendwie in Betracht.

In gleicher Weise beim Grundwechsel wie im Akzept erklärt dagegen Lehmann[5]) eine Bedingung für statthaft, mit der einzigen Einschränkung, daß sie nicht die Zahlung von einer Gegenleistung abhängig machen und damit gegen den Grundsatz der Abstraktheit der Wechselobligation verstoßen dürfe. Denn, so führt er aus, eine Bedingung widerspreche an sich nicht der abstrakten Natur der Wechselverpflichtung. Abstraktheit einer Obligation bedeute nur ihre völlige Loslösung von dem ihrer Erfüllung zugrunde liegenden Verpflichtungsverhältnis. Unzulässig sei daher nur eine solche Bedingung, die die Verpflichtung aus dem Wechsel als eine auf eine anderweite causa gestützte erscheinen lasse. Dabei gibt freilich auch Lehmann[6]) zu, daß die Bedingung weder die Zahlungszeit, noch den Zahlungsort, noch den Betrag der Wechselsumme unbestimmt machen darf.

Aber selbst mit all diesen großen Einschränkungen kann ich der Lehmannschen Ansicht nicht beipflichten, da sie m. E. gänzlich den Charakter des Wechsels als einer Skripturobligation übersieht, der es erfordert, daß die zur Ausübung des Rechts aus dem Wechsel erforderlichen Vorbedingungen einzig und allein aus dem Papier selbst ersichtlich sind. Dieses muß Art und Umfang der Verpflichtung von vornherein fixieren. Im Gegensatz zu allen anderen Modifikationen macht aber gerade die Bedingung das Recht in toto ungewiß, während bei Einschränkungen auf der Basis absoluter Verpflichtung nur das Wie, Wo und Wann sich ändert, und zwar in einer aus dem Wechsel jederzeit ersichtlichen Weise. Beim Vorliegen einer Bedingung kann sich daher, wie Beyer[7]) richtig ausführt, der Inhaber zur Zeit der Geltendmachung seines Rechts nicht allein auf den Wechsel stützen. Er muß vielmehr, da der Eintritt der gestellten Bedingung gleichfalls Voraussetzung seines Anspruchs ist, auch

---

[5]) S. 391, 449.

[6]) S. 387.

[7]) In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 3ff.

diesen behaupten und im Bestreitungsfalle beweisen. Man wird also, da der Wechsel nicht alleinige Voraussetzung des Rechtes ist, ganz abgesehen davon, daß in den weitaus meisten Fällen auch seine Bestimmtheit vernichtet wird, schlechthin die Ungültigkeit einer bedingten Wechselerklärung annehmen müssen. Dies ist auch die Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der Theoretiker[8]) und der Praxis.

Aus den eben angeführten Gründen ergibt sich dann aber mit Notwendigkeit, wie eingangs erwähnt, auch die Nichtigkeit[9]) eines bedingten Akzepts.

Eine derartige Lösung entspricht auch völlig den praktischen Verkehrsinteressen, würde doch durch die Zulassung einer Bedingung der Verkehrswert des betreffenden Wechsels nahezu vernichtet werden, da wohl niemand ein Papier erwerben möchte, bei dem er nicht einmal sicher ist, ob der Hauptschuldner überhaupt verpflichtet wird.

Zu bemerken ist noch, daß die Bedingung mit der Hinzufügung das Akzept vernichtet und so eine Verpflichtung des Akzeptanten gar nicht entstehen läßt. Daher kommt die Tatsache einer etwa zur Verfallzeit eingetretenen Erfüllung der Bedingung nicht mehr in Betracht.

§ 19.

Beifügung des Ratenzahlungsversprechens.

Einfacher als beim bedingten Akzept gestaltet sich die Zulässigkeitsfrage bei dem Akzept unter Hinzufügung der Ratenklausel, insofern wir durch die neue Fassung des Art. 4 Ziff. 4 WO.

---

[8]) So Wächter, Lehrb. S. 135; Grünhut Bd. 1 S. 473; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 281; J. u. M. Stranz S. 99 Anm. 8; auch RG. Entsch. v. 23. 4. 1883, Bd. 9 S. 115; Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 95 Anm. 60 u. a.

[9]) Ebenso Wächter, Lehrb. S. 306; Grünhut Bd. 2 S. 220; Rehbein S. 56 Anm. 6; Staub-Stranz S. 89 Anm. 6.

Eine besondere Ansicht vertritt v. Canstein (S. 175 ff.), der eine Bedingung im Grundwechsel für ungültig, im Akzept für nicht geschrieben ansieht. Das Fehlerhafte dieses Prinzips ist bereits a. a. O., im § 11, erörtert worden.

durch die Nürnberger Novellen eine gesetzliche, alle früheren Zweifel endgültig behebende Behandlung dieser Klausel im Grundwechsel erhalten haben. Danach wird nämlich ein Wechsel durch die Hinzufügung der Ratenklausel nichtig, denn der neu hinzugekommene Satz: „Die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein" entscheidet unzweideutig, daß es ausgeschlossen sein soll, die Wechselsumme in mehreren Teilbeträgen (Raten) auf verschiedene aufeinanderfolgende Termine zu verteilen.

Da wir nun nachgewiesen,[1]) daß für die Zulässigkeit einer Klausel im Akzept die beim Grundwechsel maßgebenden Rechtssätze analog anzuwenden sind, so ergibt sich ohne weiteres auch die Unzulässigkeit der Ratenklausel im Akzept. Dieses wird dadurch nichtig, der Akzeptant haftet in keiner Weise.[2])

Abweichend von dieser allgemein herrschenden Lehre lehrt auch hier v. Canstein,[3]) daß die Ratenklausel den Grundwechsel nichtig mache, ein Akzept hingegen lediglich als nicht geschrieben anzusehen sei. Bezüglich der Abwegigkeit dieser Ansicht kann ich auch hier auf das bereits a. a. O. im § 11 Gesagte verweisen.

§ 20.

Beifügung der Kündigungsklausel.

Die Beifügung einer Kündigungsklausel im Akzept läßt sich in zweierlei Weise denken. Der Akzeptant kann erstens den wechselmäßigen Verfalltag beibehalten und nur seine Zahlung an diesem Tage von einer eine gewisse Zeit vorher erfolgten Kündigung abhängig machen — sein Akzept wird dann etwa lauten: „Angenommen, x Tage vor Verfall zu kündigen" —; zweitens kann er aber — durch einen Vermerk wie „Angenommen auf Kündigung oder angenommen 10 Tage nach Kündigung — den Verfalltag direkt auf diese Kündigung abstellen.

[1]) Oben § 11.

[2]) Wächter, Lehrb. S. 306; Grünhut Bd. 2 S. 221; Rehbein S. 56 Anm. 6; Staub-Stranz S. 89 Anm. 6; abweichend Bernstein S. 131, 2a.

[3]) S. 177 u. 273.

Im ersteren Falle bleibt der Verfalltag zwar bestimmt, der Akzeptant macht jedoch seine Verpflichtung von einem außerhalb des Skripturaktes liegenden ungewissen, zukünftigen Ereignis, der Kündigung, abhängig, d. h. er fügt dem Akzept eine Bedingung hinzu. Die Akzeptation wird dadurch nichtig, es gilt das beim bedingten Akzept Gesagte.[1])

Einer besonderen Behandlung bedarf nur die zweite Möglichkeit, wodurch der Verfalltag direkt von einer vorausgegangenen Kündigung abhängig gemacht wird. Wir müssen wie immer so auch hier von der Grundwechselerklärung ausgehen, und zwar gilt es daselbst die Frage zu entscheiden, ob die Klausel „auf Kündigung" oder „auf eine bestimmte Zeit nach Kündigung" der gesetzlichen Bestimmung des Fälligkeitstermins „auf Sicht" oder „nach Sicht", wie ihn Art. 4 Ziff. 4 WO. zuläßt, gleichzuachten und daher zulässig ist oder nicht.

Der in Frage kommende Satz in Art. 4 Ziff. 4 WO. lautet: „Die Zahlungszeit kann . . . nur festgesetzt werden . . . auf Sicht (Vorzeigung, a vista usw.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht . . ."

Die Form des Sicht- oder Nachsichtwechsels ist also leider nicht bestimmt vorgeschrieben, sondern die Wechselordnung begnügt sich auch mit einem dem Worte „Sicht" gleichbedeutenden Ausdruck. Es fragt sich nun, ob das Gesetz dabei einen Ausdruck verlangt, der die Präsentation des Wechsels fordert, oder ob ein Vermerk genügt, der besagt, daß es im Belieben des Remittenten stehen soll, wann er die Zahlung verlangen will.

Ganz allgemein und m. E. richtig, dem Willen des Gesetzes entsprechend, wird angenommen, daß es auf die Vorzeigung des Wechsels ankommt, denn nur so kann der Verfalltag fest bestimmt und aus dem Papier ersichtlich gemacht werden. Die Kündigung ist nun aber gerade eine Erklärung, die auch ohne Präsentation des Wechsels möglich ist. Ihre Vornahme läßt sich daher nicht aus dem Wechsel selbst ersehen. Dies würde aber sowohl gegen den Charakter des Wechsels als einer Skripturobligation, wie gegen die nach Art. 4 Ziff. 4 WO. erforderliche

[1]) vgl. oben § 18.

feste Bestimmung der Zahlungszeit verstoßen. Spätere Erwerber könnten dem Wechsel nicht ansehen, ob die Kündigung erfolgt ist oder nicht, und wären der Gefahr ausgesetzt, die Protestfrist zu versäumen. Der Wechsel wird somit durch die Beifügung einer Kündigungsklausel, da sie ihm die erforderliche Bestimmtheit und Liquidierlichkeit raubt, in seiner Gesamtheit nichtig.[2])

Tritt diese Folge aber bei der Grundwechselerklärung ein, so muß die Hinzufügung der Kündigungsklausel beim Akzept auch dessen Nichtigkeit herbeiführen, denn beide unterliegen, wie wir gesehen, den gleichen Voraussetzungen.[3])

---

[2]) So Liebe S. 50; Volkmar-Loewy S. 32; Renaud S. 65; Hartmann S. 159; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 302; Lehmann § 95 S. 358; Kuntze S. 81; Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 19 S. 322; Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 7; Rehbein S. 20 Anm. 12; Wächter, Lehrb. S. 148; Staub-Stranz, WO. Art. 4 Anm. 23.

[3]) Abw. Grünhut Bd. 1 S. 375; Thöl S. 611; Hoffmann S. 194, 197, 645.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.